



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN Teil I - Maßnahmen für das SPA-Gebiet



„Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“

8241-401

Stand: 16.06.2023

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Steinadler

(Foto: Johannes Frühauf, Coop Natura)

Gebietstypischer Carbonat-Bergmischwald (9132)

(Foto: A. Deischl, AELF Ebersberg)

Haselhuhn

(Foto: Jörg Oberwalder, Coop Natura)

Blick vom Sonntagshorn nach Westen

(Foto: U. Kohler, Büro Arve)



Managementplan für das Vogelschutz-Gebiet 8241-401 "Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen"

Maßnahmen

Herausgeber:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Traunstein
Schnepfenluckstraße 10
83278 Traunstein
Tel. 0861/7098-0
Fax: 0861/7098-150
poststelle@aelf-ts.bayern.de

Planerstellung:

Koordination und endgültige Planfestschreibung

Regionales Kartierteam Natura 2000
AELF Ebersberg – Außenstelle Forsten
Bahnhofstraße 23
85560 Ebersberg-Erding
Tel.: 08092 23294-0
poststelle@aelf-eb.bayern.de

Kartierung und Planerstellung (gemeinsame Auftraggeber):

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 51 - Naturschutz
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: 089/2176-0
natura2000@reg-ob.bayern.de

Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel.: 08161/71-4971
poststelle@lwf.bayern.de

Kartierung und Planerstellung (Auftragnehmer):

coopNatura – Büro für Ökologie und Na-
turschutz
Pollheimer & Partner OG
Geschäftsstelle Tirol
Finkenberg 14a
6063 Rum bei Innsbruck

Stand:

Juni 2023

Gültigkeit:

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen.....	5
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume.....	8
2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	8
2.2.3 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.....	13
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	16
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	18
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	21
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	23
4.2.1 Grundplanung für den Wald (Maßnahmencode 100).....	23
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB.....	27
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gem. SDB	45
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	51
4.4 Bestehende Schutzvorschriften neben der FFH-Richtlinie	53
5 Literatur	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Steinadler (Foto: J. Frühauf)	8
Abbildung 2: Wanderfalke (Foto: C. Moning)	8
Abbildung 3: Haselhuhn (Foto: J. Oberwalder)	9
Abbildung 4: Alpenschneehuhn (Foto: J. Pollheimer)	9
Abbildung 5: Birkhahn (Foto: J. Frühauf)	9
Abbildung 6: Auerhahn (Foto: C. Moning)	10
Abbildung 7: Uhu (Foto: N. Wimmer)	10
Abbildung 8: Sperlingskauz (Foto: H. Spath)	10
Abbildung 9: Raufußkauz (Foto: H. Spath)	11
Abbildung 10: Grauspecht (Foto: N. Wimmer)	11
Abbildung 11: Schwarzspecht (Foto: N. Wimmer)	11
Abbildung 12: Weißrückenspecht (Foto: K. Blassnig)	11
Abbildung 13: Dreizehenspecht (Foto: J. Oberwalder)	12
Abbildung 14: Zwergschnäpper (Foto: C. Moning)	12
Abbildung 15: Felsenschwalbe (Foto: C. Moning)	13
Abbildung 16: Bergpieper (Foto: C. Moning)	13
Abbildung 17: Alpenbraunelle (Foto: C. Moning)	14
Abbildung 18: Berglaubsänger (Foto: C. Moning)	14
Abbildung 19: Mauerläufer (Foto: C. Moning)	14
Abbildung 20: Zitronenzeisig (Foto: J. Oberwalder)	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg)	7
Tabelle 2: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)	8
Tabelle 3: regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervogelarten nach Art. 4 (2) der VS-RL und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)	13
Tabelle 4: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA 8241-401 Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen (Stand 19.02.2016)	16

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (=SPA) eingerichtet. Das Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet „DE8241-401 Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten naturnaher Wälder, halboffener Kulturlandschaften sowie der natürlichen Fels-, und Heidelandschaften im (rand-)alpinen Raum dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Im Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen zeigen einige Teile der Felslandschaft einen natürlichen, ursprünglichen Charakter, aber weite Bereiche werden von großflächigen Hangwäldern und extensiv genutzten subalpinen Almen und traditionellen Waldweiden bzw. beweideten, lückigen Latschenfeldern geprägt, die bereits seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden und teils gerade dadurch ihren Wert bis heute erhalten haben. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z. B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen.

Durch Runde Tische als Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Schutz vor Naturgefahren, Schutzwald und Schutzwald-Sanierungsflächen

Die Natura 2000-Gebiete der bayerischen Alpen schließen in großem Umfang Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ein. Ihnen kommt im Zusammenhang mit dem Schutz vor Naturgefahren eine Schlüsselfunktion zu. Auf den Sanierungsflächen sind die Schutzfunktionen beeinträchtigt und es werden aktive Maßnahmen ergriffen, um die Schutzwirkung dieser Wälder zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Schutzwaldsanierung ist der Bayerischen Forstverwaltung als gesetzliche Aufgabe übertragen (Art. 28 Abs. 1 Nr. 9 BayWaldG). Rund die Hälfte davon befindet sich in Natura2000-Gebieten. In weiten Teilen liegen Zielsetzungen von Natura2000 und der Schutz vor Naturgefahren auf ein und derselben Fläche übereinander.

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Schutzfunktionen und Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000 Schutzgüter können sich widersprechen. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Umwelt- und Forstverwaltung während der Natura 2000 Managementplan-Erstellung und der Umsetzung vereinbart.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Gemeinsamen Bekanntmachung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartiererteam (RKT) Oberbayern mit Sitz am AELF Ebersberg.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF), und die Naturschutzverwaltung als für das Offenland zuständige Verwaltung, vertreten durch die Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde), beauftragten gemeinsam das Büro coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz, Pollheimer & Partner OG mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassung wurde hauptsächlich von Jörg Oberwalder, Martin Pollheimer, Johannes Frühauf und Marcus Weber durchgeführt. Daneben waren weitere Kartierer beteiligt (Katharina Bergmüller, Kerstin Blassnig, Annika Busse, Manfred Enstipp, Werner Krupitz, Hannes Kühtreiber, Simone Längert, Klaus Lechner, Andreas Schwarzenberger, Paul Wohlfahrter). Die Arbeiten zur Erfassung des Birkhuhns wurden vom Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten, ihren lokalen Förstern und Jägern sowie weiteren freiwilligen Helfern unterstützt (Franz und Lutz Obermayer). Ihnen allen gilt unser besonderer Dank. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern (insbesondere Jochen Grab, Franz Obermayer, Matthias Scherger, Marcus Weber, Werner Zeininger) eingebracht. Auch ihnen sei hiermit gedankt. Zur Klärung der Aufgaben wurden Besprechungen zusammen mit Vertretern der Forstbehörden und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Teilnehmer der gemeinsamen Besprechungen am 6.4.2016 in Ruhpolding:

Hr. Paul Höglmüller	Bayerische Staatsforsten, FB Ruhpolding
Hr. Heinz Stellwag	Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, München
Hr. Elmar Wenisch	Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, München
Fr. Beatrix Enzenbach	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hr. Klaus Wilm	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Hr. Jörg Oberwalder	Büro coopNATURA

Am 6.7.2017 und am 6.7.2020 fanden gemeinsame Ortsbegehungen zur Hochkienbergalm statt, um die Möglichkeiten einer Wiederbeweidung zu erörtern. Protokolle sind für beide Termine vorhanden.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das SPA „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Das SPA „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ umfasst annähernd 12.775 ha. Vorrangig wurden diejenigen Betroffenen persönlich kontaktiert, deren Flächen oder Belange für die Umsetzung der NATURA 2000-Maßnahmen relevant sind. Alle weiteren Interessierten wurden durch öffentliche Bekanntmachung zu entsprechenden Terminen eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 6.4.2016 im „Bergwallerlebniszentrum Ruhpolding/Urschlau“
- Alm-Auftakt am 09.08.2016 in der Röthelmoosalm/Lagerbaueralm
- Behördenabstimmung am 27.07.2022 im Online-Format
- Alm-Abschluss am 21.09.2022 am Lödensee, Ruhpolding
- Runder Tisch mit Vorstellung des MPI-Entwurfs am 20.10.2022 auf der Schwarzachenalm, Ruhpolding

Der Managementplan wurde am 16.06.2023 fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „DE8241-401 Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ ist insgesamt 12.775 ha groß und liegt im östlichen Teil der Chiemgauer Alpen. Es umfasst den größten Teil des siedlungsfreien Raums zwischen Seegatterl, Reit im Winkel und Oberwössen im Westen, Ruhpolding und Inzell im Norden sowie Schneitzreuth und Weißbach bzw. der Deutschen Alpenstraße (B305) im Osten. Es umfasst im Wesentlichen die weitgehend bewaldeten, von vielen Felsabbrüchen durchzogenen großen Gebirgsstöcke um Dürrnbachhorn (1.767 m ü. NHN), Sonntagshorn (1.961 m ü. NHN) und Ristfeuchthorn (1.569 m ü. NHN) im Süden sowie im Norden jene um den Seehauser (Hoch-) Kienberg (Gurnwandkopf 1.691 m ü. NHN) bzw. um Rauschberg (1.671 m ü. NHN) und Inzeller Kienberg (Zenokopf 1.603 m ü. NHN).

Das Vogelschutzgebiet „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ bildet einen großflächigen, Ausschnitt der oberbayerischen Voralpen mit Bergwäldern (ca. 10.397 ha), Latschengebüschen (ca. 397 ha), teils bewachsenen Felsen, Schrofen und Schuttfuren (ca. 1.256 ha), Gewässern (ca. 124 ha) und meist landwirtschaftlich genutzten, teils aber aus großflächig ungenutzten Mooren bestehenden Offenland (581 ha). Diese Lebensräume kommen im Gebiet oft sehr kleinteilig ineinander verzahnt vor, sodass auch großflächige Mosaik aus Krummgehölzen, Rasen, Fels, Hochstaudenfluren und Baumgruppen vorhanden sind.

Die Wälder werden über weite Bereiche von der Buche und Fichte geprägt und weisen verbreitet auch einen höheren Tannenanteil auf. So entsprechen die meisten Bestände Waldgersten-Buchenwäldern und Hainlattich-Buchen-Tannenwäldern (die durchaus relativ hohe Nadelholzanteile aufweisen können). Auch weitere Buchenwaldgesellschaften die auch FFH-Lebensraumtypen sind (Orchideen-Buchenwälder, Waldmeister Buchenwald, Tannen-Fichten-Buchenwälder, Hochstaudenreiche Buchenwälder der Bergregion mit Bergahorn) und von Fichten dominierte FFH-Lebensraumtypen (Bodensaure Nadelwälder der Bergregion, Moorwälder) nehmen größere Flächenanteile ein. Hinzu kommen Schlucht- und Hangmischwälder, Weichholzwälder mit Erle, Esche und Weide und Wälder, die keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind (insbesondere Föhrenwälder und fichten-dominierte Forste).

Die Wälder des Vogelschutzgebiets zeichnen sich durch alte Bestände sowie einen hohen Totholz- und Biotopbaumanteil aus. So weisen 66 % der von den Bayerischen Staatsforsten bewirtschafteten Wälder über 160-jährige Teile, 8,8 % sogar über 300-jährige Teile auf. 61,6 % der Bestände sind durchschnittlich über 120 Jahre alt, 39,2 % sogar über 160 Jahre und auf 14,3 % der Fläche fand seit über 100 Jahren kein forstwirtschaftlicher Eingriff mehr statt.

Aus ornithologischer Sicht stellt das SPA einen wertvollen Brut- und Nahrungslebensraum für alpine Vogelarten bzw. für Arten naturnaher Wälder und weitgehend ungestörter Felshabitate dar. In den offenen und halboffenen Lebensräumen alpiner Rasen, Almen und den Übergangsbereichen zu Wald und Krummholzgebüsch finden sich wertvolle Lebensräume von Birkhuhn, Bergpieper und Zitronenzeisig. Die damit eng verzahnten Hochlagen- und Bergmischwälder sind wichtige Lebensräume für Spechte, Raufußhühner, Eulen und den Berglaubsänger. Besonders geeignete tiefere Lagen besiedelt auch der Zwergschnäpper in geringer Dichte. In den Felsbereichen brüten Steinadler, Wanderfalke und Uhu sowie Alpenbraunelle, Mauerläufer und Felsenschwalbe. In den höchsten Lagen um das Sonntagshorn brütet noch eine kleine, isolierte Population des Alpenschneehuhns. Neben diesen in den Erhaltungszielen der Anlage 2 zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung genannten Arten kommen im Vogelschutzgebiet „Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen“ unter anderem auch bemerkenswerte Bestände von Gänsesäger, Waldschnepfe, Flussuferläufer, Waldkauz, Grünspecht, Baumpieper, Wasseramsel, Ringdrossel, Neuntöter, Alpendohle, Kolkrabe und Karmingimpel vor.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und späteren Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gem. Art. 17 FFH-RL ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA), s. Tabelle 1:

Tabelle 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg)

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis schlechte Ausprä- gung
Zustand der Popu- lation	A gut	B mittel	C schlecht
Beeinträchtigungen	A keine/gering	B mittel	C stark

Arten, die nicht speziell an gebietscharakteristische Strukturen oder Ressourcen gebunden sind und / oder nur unregelmäßig und vereinzelt vorkommen, werden als »nicht signifikant« (= D) eingestuft. Sie sind für das Gebietsmanagement von untergeordneter Bedeutung.

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie, die im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführt sind, gibt Tabelle 2.

Tabelle 2: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Abbildung
A091	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	 Abbildung 1: Steinadler (Foto: J. Frühauf)
B	Das Gebiet umfasst wichtige Teile des Reviers „Sonntagshorn“ inklusive der Horste und größere Anteile des Reviers „Rötelmoos“. Das Revier „Dürrnbachhorn“ reicht nur randlich in das SPA. Ein Revier, das im Osten Horste im Gebiet hatte, ist seit über 5 Jahren unbesetzt. Population und Habitat sind in einem günstigen Zustand, wesentliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.		
A103/ A708*	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	 Abbildung 2: Wanderfalke (Foto: C. Moning)
A	4-5, möglicherweise sogar bis zu 7 Paare brüten zumindest oft erfolgreich im Gebiet. Optimale Brutnischen sind reichlich vorhanden und günstige Nahrungshabitate befinden sich innerhalb und außerhalb des SPAs in unmittelbarer Nachbarschaft. Beeinträchtigungen, Störungen und Gefährdungen sind nur lokal in manchen Bereichen vorhanden. Auswirkungen auf Besetzung und Bruterfolg sind nur in einem Revier möglich. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.		

A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	 <p data-bbox="1075 539 1422 600">Abbildung 3: Haselhuhn (Foto: J. Oberwalder)</p>
B	<p data-bbox="448 293 1051 584">Die Siedlungsdichte im SPA ist mit weniger als 1 Männchen / 100 ha niedrig. Der Bestand wird auf 50-75 Brutpaare geschätzt. Der Anteil an Weichlaubholz im SPA ist zu gering, Größe und Kohärenz des Habitats jedoch sehr günstig und die Beeinträchtigungen nur gering. Der Erhaltungszustand wird mit „B“ (gut) bewertet.</p>		
A408/ A713*	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	 <p data-bbox="1091 972 1406 1061">Abbildung 4: Alpenschneehuhn (Foto: J. Pollheimer)</p>
C	<p data-bbox="448 759 1051 1155">Die Population im SPA ist mit 1 bis 3 Paaren klein. Alpine Rasen, insbesondere in Verbindung mit Schneefeldern, sind selten und in geeigneter Höhenlage oft stark mit Latschen bewachsen. Die potenzielle Habitatfläche ist innerhalb des SPAs zusammenhängend, aber isoliert. Gefährdungen und Störungen in den Habitaten sind gering bis moderat, Hütten fehlen. Der Erhaltungszustand wird demzufolge mit „C“ (mäßig bis durchschnittlich) bewertet.</p>		
A409	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix tetrix</i>	 <p data-bbox="1075 1543 1422 1603">Abbildung 5: Birkhuhn (Foto: J. Frühauf)</p>
C	<p data-bbox="448 1240 1051 1715">Der Gesamtbestand im SPA beträgt 54-59, möglicherweise sogar bis zu 75 Hähne (entspricht 1,8-1,9 Hähne / km² Bruthabitat). Die Habitatqualität ist oft noch günstig, in einigen Bereichen aber aufgrund von Sukzession defizitär. Beeinträchtigungen sind durch eine reduzierte Verzahnung von Wald- und Weideflächen deutlich erkennbar, Störungen durch Freizeitnutzung sind lokal erheblich, wobei im Sommer und Herbst mehr Flächen betroffen sind. Dementsprechend wird der Erhaltungszustand mit „C“ (mäßig bis durchschnittlich) bewertet.</p>		

A108/ A659*	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	 <p>Abbildung 6: Auerhahn (Foto: C. Moning)</p>
B	<p>Die ermittelte Aktivitätsdichte liegt bei 8,9 %. Dieser Wert ist hoch für die bayerischen Kalkalpen und als mittel einzustufen. Die Habitatqualität weist Defizite bei der Beerenstrauchdeckung und der Verfügbarkeit lichter Bestände auf und die verfügbare Habitatfläche nahm innerhalb der letzten 25 Jahre ab. Da die anderen Habitatparameter hervorragend ausgeprägt sind, ist das Habitat insgesamt aber noch gut. Beeinträchtigungen sind durch Wege und Erschließung vorhanden aber eher nicht erheblich. Dementsprechend wird der Erhaltungszustand mit „B“ (gut) bewertet.</p>		
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	 <p>Abbildung 7: Uhu (Foto: N. Wimmer)</p>
B	<p>In 4-7 Revieren finden teilweise erfolgreiche Bruten statt. Der Populationszustand ist somit mittel. Brutstandorte und Nahrungshabitat sind günstig. Beeinträchtigungen ergeben sich nur durch geringfügige Störungen ohne dauerhafte Auswirkungen. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.</p>		
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	 <p>Abbildung 8: Sperlingskauz (Foto: H. Spath)</p>
A	<p>Der Populationszustand ist mit einer Siedlungsdichte von 0,75 Revieren / 100 ha sehr gut. Insgesamt leben bei natürlich schwankenden Beständen 40-80 Brutpaare im SPA. Die Habitatqualität ist hervorragend, und als einzige „Beeinträchtigung“ konnte die hohe Waldkauzdichte in den tieferen Lagen ausgemacht werden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.</p>		

A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	
A	Der Populationszustand ist mit über 20 Brutpaaren mittel, die Habitatqualität hervorragend. Wesentliche Beeinträchtigungen sind, abgesehen von einer hohen Waldkauzdichte in tieferen Lagen, nicht vorhanden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.		Abbildung 9: Raufußkauz (Foto: H. Spath)
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
B	Der Grauspecht besiedelt die gut geeigneten Bereiche im SPA und ist daher weit verbreitet. Die Siedlungsdichte ist mit 0,3-0,4 BP / 100 ha mittel und die Habitatqualität ist trotz Verschlechterungen gut. Beeinträchtigungen sind durch Waldweidetrennung und Schutzwaldsanierung vorhanden, zeigen aber noch keine nachhaltigen Auswirkungen auf Population oder Habitate. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.		Abbildung 10: Grauspecht (Foto: N. Wimmer)
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
A	Dieser relativ generalistische Specht kommt verbreitet in mittlerer Dichte im SPA vor (32-37 Brutpaare entsprechend 0,4 Reviere / 100 ha). Die Habitatqualität ist hervorragend ausgeprägt und Beeinträchtigungen sind sehr gering. Der Erhaltungszustand ist dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.		Abbildung 11: Schwarzspecht (Foto: N. Wimmer)
A239	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	
A	Die Art ist mit einer Siedlungsdichte von 0,9-1,0 BP / 100 ha häufig und verbreitet im SPA anzutreffen (82-105 Brutpaare). Laub- und Totholz sind den Höhenstufen entsprechend in weiten Teilen des SPA für die Art in hervorragender Ausprägung vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Der Erhaltungszustand ist dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.		Abbildung 12: Weißrückenspecht (Foto: K. Blassnig)

A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	 <p data-bbox="1078 564 1422 622">Abbildung 13: Dreizehenspecht (Foto: J. Oberwalder)</p>
A	<p>Die Art ist mit 1,0-1,5 Revieren / 100 ha häufig und auch weit verbreitet im SPA (100-140 Brutpaare). Die Habitatverfügbarkeit und das Totholzangebot sind hervorragend, Beeinträchtigungen kaum erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (hervorragend) bewertet.</p>		
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	 <p data-bbox="1078 972 1422 1030">Abbildung 14: Zwergschnäpper (Foto: C. Moning)</p>
C	<p>Das SPA liegt am Westrand des Verbreitungsgebiets dieser Art. 2016/2017 wurde nur ein Revier beobachtet. 2007-2010 konnten kleinflächig Siedlungsdichten von 0,5 Revieren / 10 ha festgestellt werden. Die Habitatqualität ist gut, Beeinträchtigungen sind vorhanden und reduzieren in Teilbereichen die Habitateignung erheblich. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „C“ (mäßig bis durchschnittlich) bewertet.</p>		
<p>Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind. Die nachfolgende Art brütet im SPA und wird nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Ebenso wurden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant. Informationen werden im Fachgrundlageteil genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 339 Neuntöter 			

* Der EU Code wurde geändert. (Alter EU Code/Neuer EU Code).

2.2.3 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im SDB und in der Anlage 2 der bayerischen Natura 2000-Verordnung genannten Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der VS-RL gibt Tabelle 3. Auch werden dort weitere naturschutzfachlich bedeutende Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der VS-RL nachrichtlich erwähnt.

Tabelle 3: regelmäßig vorkommende Zug- und Charaktervogelarten nach Art. 4 (2) der VS-RL und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A250/ A737*	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	 Abbildung 15: Felsenschwalbe (Foto: C. Moning)
B	In 3 Bereichen konnten insgesamt 7-8 Nester nachgewiesen werden. Ein weiterer Bereich ist wahrscheinlich besiedelt und weitere Vorkommen sind möglich. Potenziell zur Brut geeignete Felsen sind auch in günstiger Höhenlage in vielen Bereichen vorhanden. Die anthropogenen Beeinträchtigungen sind vorhanden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.		
A259	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	 Abbildung 16: Bergpieper (Foto: C. Moning)
C	Der Bergpieper ist im Gebiet zwar weit verbreitet, siedelt aber in relativ geringer Dichte. Die Habitatqualität ist in vielen Bereichen durch Verbuschung ungünstig, die verfügbare Habitatfläche nimmt langfristig ab. Extensivierungen und damit verbundene Verbuschung führen zu einer negativen Prognose. Die Gesamtbewertung für den Bergpieper lautet „C“ (mäßig bis durchschnittlich).		

A267	Alpenbraunelle	<i>Prunella c. collaris</i>	 <p>Abbildung 17: Alpenbraunelle (Foto: C. Moning)</p>
B	<p>Um Sonntags- und Dürrnbachhorn existieren mittelgroße, reproduzierende und vermutlich stabile Populationen, die Vorkommen am Staufen und Hochkienberg sind sehr klein und möglicherweise schwankend bzw. auf Zuwanderung angewiesen. Die Habitate sind großflächig und im besiedelten Bereich günstig strukturiert. Langfristig sind bedingt durch Klimawandel und Verbuschung Habitatverluste wahrscheinlich. Der Erhaltungszustand wird mit „B“ (gut) bewertet.</p>		
	A313	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
A	<p>Der Berglaubsänger brütet in lichten Wäldern mit flächiger Grasvegetation und erreicht dort hohe Dichten. Habitate sind oft sehr günstig strukturiert und auch großflächig zusammenhängend bzw. gut untereinander vernetzt. Durch Ziele der Schutzwaldsanierung und Wald-Weide-Trennungen sind einige Habitate jedoch gefährdet. Der Erhaltungszustand wird mit „A“ (hervorragend) bewertet.</p>		
	A333	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>
A	<p>9-15 Paare brüten im SPA. Gut bis sehr gut geeignete Habitate liegen in günstiger Struktur und Vernetzung vor und werden überwiegend besiedelt. Störungen und Beeinträchtigungen sind gering. Die Gesamtbewertung lautet dementsprechend „A“ (hervorragend).</p>		

A362/ A623*	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	
C	<p>Die Population ist mit 4-8 Brutpaaren sehr klein, die Siedlungsdichte mit 0,14-0,25 Revieren / 10 ha gering. Die Habitats bilden meist mittelgroße zusammenhängende Komplexe, sind meist nur von mittlerer Qualität. Die verfügbare Habitatfläche dürfte in den letzten 50 Jahren abgenommen haben und ohne aktives Gegensteuern ist auch die Prognose negativ. Beeinträchtigungen durch Nutzungsaufgaben, Wald-Weide-Trennung und Störungen sind teils deutlich erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „C“ (mäßig bis durchschnittlich) bewertet</p>		 <p>Abbildung 20: Zitronenzeisig (Foto: J. Oberwalder)</p>
	<p>Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-Richtlinie und weitere Charaktervogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind.</p> <p>Im Zuge der Arbeiten zum Managementplan wurden eine Reihe weiterer bemerkenswerter Vogelarten festgestellt, die nicht als gebietsspezifischer Schutzzweck in der in Anlage 2 zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung aufgeführt sind. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Es werden keine Erhaltungsmaßnahmen geplant.</p> <p>Informationen zu folgenden Arten werden im Fachgrundlageteil genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A070 Gänsesäger • A155 Waldschnepfe • A168 Flussuferläufer • A219 Waldkauz • A221 Waldohreule • A235 Grünspecht • A256 Baumpieper • A264 Wasseramsel • A282 Ringdrossel • A277 Steinschmätzer • A308 Klappergrasmücke • A322 Trauerschnäpper • A344 Tannenhäher • A345 Alpendohle • A350 Kolkrabe • A371 Karmingimpel 		

* Der EU Code wurde geändert. (Alter EU Code/Neuer EU Code).

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen bzw. der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) genannten Schutzgüter, also Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die im Folgenden wiedergegebenen gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Tabelle 4: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA 8241-401 Naturschutzgebiet Östliche Chiemgauer Alpen (Stand 19.02.2016)

Erhalt ggf. Wiederherstellung des Naturschutzgebiets „Östliche Chiemgauer Alpen“ als repräsentativer Ausschnitt der Chiemgauer Alpen mit großen störungsarmen Waldbeständen von überregionaler bis landesweiter Bedeutung als Brut- und Durchzugsgebiet sowie als Überwinterungslebensraum zahlreicher Vogelarten. Erhalt der überdurchschnittlichen Dichte und Vielfalt an Teillebensräumen und Biotoptypen mit hohem Vernetzungsgrad, sowie der Lebensraumkomplexe großflächiger, reich strukturierter, störungsarmer Laub-, Misch- und Nadelwälder mit naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt der Ökotope aus Latschen- und Grünerleninseln, Felswänden, randalpinen Lärchen-Zirben-Fragmenten (insbesondere im Bereich der Kraxenbäche) sowie alpinen Rasen und Schuttfluren, insbesondere als Habitate für Vogelarten mit komplexen oder großen Raumansprüchen wie Spechte, Käuze, Raufußhühner, Steinadler und Wanderfalke.	
1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des Alpenschneehuhns und anderer Vogelarten (wie Alpenbraunelle und Bergpieper) der offenen Lebensräume in der montanen und alpinen Stufe sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der alpinen Heiden und des boreo-alpinen Graslands auf Silikatsubstraten mit ihrem charakteristischen Nährstoffhaushalt, ihrer natürlichen Vegetationsstruktur und reichem Mikrorelief sowie der Almen mit ihrem nutzungsbedingten Charakter und den Übergängen zu den Wäldern.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Birkhuhn und Auerhuhn sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Latschengebüsche im Kontakt zu alpinen Rasen und Schuttfeldern, Mooren und Moorwäldern sowie zu schütterten Bergwäldern (auch als Bruthabitat von Zitronenzeisig und Berglaubsänger) in ihrer ausreichenden Ungestörtheit und Unzerschnittenheit als Kernareal für Birkhuhn und Auerhuhn .
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des Haselhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere deckungsreicher Bergmischwälder.

4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Raufußkauz und Sperlingskauz . Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer Lebensräume, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften (vor allem Hainsalat- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder) und naturnahen Fichtenwälder mit ihrer Störungsarmut, ihrer naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und lichten Strukturen.
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Mauerläufer, Felsenschwalbe, Steinadler, Uhu und Wanderfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Felswände (auch in der Waldzone) als Brutplätze sowie artenreicher Nahrungshabitate (Almen, alpine Matten, unzerschnittene Talräume). Beruhigung der Brutfelsen und Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m bei Steinadler und Uhu, i.d.R. 200 m beim Wanderfalken).
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des Grauspechts und seiner Lebensräume, insbesondere der (Fichten-)Moorwälder und Erlen-Eschen-Bachauenwälder in natürlicher Auwaldabfolge und mit natürlichem Wasser- und Nährstoffhaushalt.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Zitronenzeisig, Bergpieper und Berglaubsänger und ihrer ausreichend ungestörten Lebensräume im Bereich der Baumgrenze insbesondere lichter Kiefern- und Fichtenbestände und offener Grasvegetation.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im SPA darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

Natürlich gelten im SPA alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. das Waldgesetz, das Wasserrecht und die Naturschutzgesetze, hier insbesondere die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnungen, des §30 BNatSchG und des Art. 23(1) BayNatSchG. Insbesondere bei Schwendmaßnahmen sind die waldrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und den örtlichen Naturschutzbehörden ist dabei regelmäßig erforderlich.

Außerhalb von Lebensraumtyp-Flächen sowie Lebensräumen von gemeldeten Arten ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung (= im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen) auch im FFH- und Vogelschutzgebiet uneingeschränkt möglich.

Bedeutung der Almwirtschaft für die Arten- und Lebensraumvielfalt im Gebiet

Die Almwirtschaft hat im SPA NSG Östliche Chiemgauer Alpen wesentlich zur Entstehung artenreicher Offenland-Lebensraumtypen mit ihren typischen Vogelarten beigetragen. Der Erhalt der traditionell betriebenen extensiven Almwirtschaft mit ihren strukturreichen Almflächen und reichverzahnten Übergängen zwischen Wald und Offenland sowie extensiven Waldweideflächen auf geeigneten Standorten ist somit Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Almwirtschaft sind daher bei der Umsetzung des Managementplans in besonderer Weise zu berücksichtigen (siehe auch Präambel).

Der Managementplan greift nicht in geltende Weidrechte und in bestehende almwirtschaftliche Infrastruktur ein. Ggf. angestrebte Änderungen erfol-

gen ausschließlich aufgrund freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und Weiderechtsinhabern.

Maßnahmen zur Erhaltung und ggf. Verbesserung der almwirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Wege, Wasserversorgung, Almgebäude) sind nicht Gegenstand der Managementplanung; sie sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung der Natura 2000-Schutzgüter möglich

Naturwälder

Grundsätzlich gilt, dass die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die relevanten Natura 2000-Schutzgüter so weitreichend zu berücksichtigen sind, dass keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände dieser Schutzgüter eintreten und alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Nr. 7.10 der Bekanntmachung über Naturwälder in Bayern vom 2. Dezember 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 695) stellt klar, dass Rechtspflichten nach Natur- und Artenschutzrecht unberührt bleiben. Aufgrund der o.g. europarechtlichen Verpflichtungen sind somit die für die Verwirklichung der Erhaltungsziele erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt zulässig.

Im Zuge der natürlichen Entwicklung in den Naturwäldern können vielfältige Strukturen reifer, naturnaher Wälder entstehen, wie etwa Totholz und Biotopbäume. Für waldgebundene Natura 2000-Schutzgüter, deren günstiger Erhaltungszustand einer möglichst naturnahen bis natürlichen Ausprägung seiner typischen Bestandsmerkmale bedarf, ist die natürliche Waldentwicklung in den Naturwäldern und Naturwaldreservaten in der Regel förderlich und dient damit den Erhaltungszielen. Dazu zählen auch natürliche Fluktuationen von (Teil-)Populationen aufgrund dynamischer Prozesse in den Waldlebensräumen sowie unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen. Es muss dabei gewährleistet sein, dass solche temporären ungünstigen Populationschwankungen einem günstigen Erhaltungszustand auf Gebietsebene mittel- bis langfristig nicht entgegenstehen.

Dessen ungeachtet kann es erforderlich sein für gewisse Natura 2000-Schutzgüter notwendige aktive Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes auch in Naturwäldern durchzuführen (Nr. 7.10 der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“). Dies betrifft insbesondere licht- und wärmeliebende Schutzgüter, Lebensräume offener und halboffener Standorte, Habitate von Offenland- und Lichtwald-Arten incl. von Ökoton-Arten, deren Verbindungskorridore und eventuelle Entwicklungsflächen, sofern sie als notwendige Maßnahmen im Managementplan für das Natura 2000-Gebiet dargestellt sind. Dies gilt grundsätzlich auch für nutzungsabhängige Waldlebensraumtypen. Da flächige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen jedoch den Zielen der Naturwälder (natürliche Entwicklung) zuwiderlaufen können, soll durch ein Monitoring beobachtet und im Einzelfall entschieden werden, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Pflegemaßnahmen notwendig werden, um eine Verschlechterung von Erhaltungszuständen zu verhindern. Generell sind alle Maßnahmen mit den zuständigen Stellen der Forstverwaltung rechtzeitig abzustimmen.

Folgende Grundsätze sollen bei der Durchführung notwendiger aktiver Erhaltungsmaßnahmen in Naturwäldern berücksichtigt werden:

- bestehende Notwendigkeit von Maßnahmen angesichts einer möglichen positiven Entwicklung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene seit Planveröffentlichung prüfen,
- soweit möglich auf außerhalb der Überlappungsfläche mit Naturwäldern verlagern,
- auf das unbedingt notwendige Maß (zeitlich und räumlich) beschränken,
- möglichst störungsfrei durchführen – falls nicht Störung Ziel der Maßnahme ist.

Verkehrssicherung:

Aus der Geomorphologie des Gebiets ergeben sich abschnittsweise naturgemäß erhebliche Gefahren für unterliegende öffentliche Verkehrswege (z.B. B 21 und B 305). Um die Sicherheit auf diesen Straßen zu gewährleisten und um ihrer Verkehrssicherungspflicht nach § 4 i.V. mit § 11 FStrG gerecht zu werden, wurden in den letzten Jahrzehnten von den zuständigen Behörden (z.B. Staatliches Bauamt Traunstein, Wasserwirtschaftsamt Traunstein) technische Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Diese Bauwerke müssen regelmäßig geprüft, unterhalten und ggf. ersetzt werden. Auch ein Neubau von weiteren Bauwerken ist nicht ausgeschlossen und muss immer in Abhängigkeit von der aktuellen Gefahrensituation entschieden werden.

(Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. August 2000, Az. 62-8645.4-2000/21.)

Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und anderen Verkehrseinrichtungen einschließlich notwendiger Pflege sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen verursachen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen und müssen somit möglich bleiben. Die Funktion und Verkehrssicherheit der Straße muss uneingeschränkt gegeben sein.

Die besonderen Bedingungen an den Bundesstraßen B 21 und B 305 erzwingen eine konsequente und laufende Beobachtung der örtlichen Gefahrensituation, eine regelmäßige Kontrolle und Wartung bestehender Schutzeinrichtungen, die Durchführung betrieblicher Sicherheits- und Unterhaltungsarbeiten, sowie ggf. die Anpassung oder Erweiterung bestehender baulicher Schutzmaßnahmen, um die Sicherheit des Straßenverkehrs auch weiterhin gewährleisten zu können. Der Straßenbaulastträger hat die gesetzliche Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (z.B. Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, um Gefahren abzuwehren und Schäden (vor allem Personenschäden) auf seinen Straßen zu verhindern. Sicherungsbauwerke wie Schutzzäune, Fangnetze,

Schutzwälle, Drahtseilgeflechte und Bauwerke zum Schutz gegen Lawinen- oder Murenabgänge sind neben intakten Schutzwäldern unabdingbarer Bestandteil, um diese Gefahren zu minimieren und seiner gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden. Die Abwehr dieser Naturgefahren ist eine hoheitliche Aufgabe und von großem gemeinschaftlichem Interesse.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Im SPA dominieren Wälder und Krummholzflächen gegenüber Offenland, Fels, Schrofen und Schutt sowie Gewässern. Es wurden bzw. werden bereits verschiedene Maßnahmen in den jeweiligen Habitaten umgesetzt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

Wald und Offenland betreffend:

- Besucherlenkung: In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein wurde unter anderem auch für einzelne Touren im SPA „NSG östliche Chiemgauer Alpen“ das Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“ umgesetzt. Erholungssuchende, die das Dürnbachhorn oder den Streicher im Winter nutzen, werden durch Folder, Hinweistafeln und Routenbeschilderung in die weitgehend unbedenklichen Bereiche gelenkt. Auch bei der Hörndlwand besteht eine Routenbeschilderung, die auch „gesperrte“ Bereiche markiert. Wald- und Wildschongebiete werden in die Karten des Deutschen Alpenvereins übernommen und so einer weiten Gruppe von Freizeitsportlern leicht zugänglich gemacht. Dabei handelt es sich im SPA auch um bedeutende Habitate für Raufußhühner. Die ausgewiesenen Bereiche werden mit der Anmerkung versehen, dass diese nicht betreten oder befahren werden dürfen („Wildschutzgebiete“) bzw. sollen („Wildschongebiete“). Leider werden diese Hinweisschilder und Hinweise auf bestehenden Karten von den Freizeitnutzern nicht immer beachtet. Für eine erfolgreiche Besucherlenkung ist daher eine Gebietsbetreuung mit ausreichender personeller Ausstattung (z. B. Ranger) wünschenswert.
- Der Verzicht auf bleihaltige Munition wird in den Jagdbereichen der Bayerischen Staatforsten stufenweise umgesetzt. Zudem soll Fallwild im Lebensraum des Adlers verstärkt als nutzbare Nahrungsquelle belassen werden. Zudem ist daran gedacht, verstärkt die Reste von zerwirktem Wild wieder in die Reviere an für Adler und Bartgeier gut erreichbare Plätze zu verbringen.

Schwerpunkt Offenland:

- Großflächige Beweidung der Almflächen wird traditionell seit Jahrhunderten betrieben und hat die bedeutenden Offenlandhabitats und teilweise auch die lichten Wälder erst geschaffen. Birkhuhn, Steinadler, Zitronenzeisig, Bergpieper und Alpenbraunelle profitieren davon. Die Almwirtschaft wird teilweise durch Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) gefördert (extensive Beweidung, Behirtung).
- In den Tälern wird extensive Beweidung ebenfalls gefördert durch Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Weiters fördern das VNP späte Wiesenmahd von artenreichen Feuchtwiesen und das KULAP die Mahd von Steilhangwiesen. Dadurch können insbesondere auch Nahrungshabitats des Grauspechts erhalten werden.
- Streuobstbestände werden ebenfalls durch Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) gefördert. Diese können dem Grauspecht als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen.

Schwerpunkt Wald:

- Regionale Naturschutzkonzepte wurden für die Forstbetriebe Berchtesgaden und Ruhpolding schon 2014 bzw. 2015 erarbeitet. Darin sind in denen insbesondere beachtliche Totholzwerke und der Erhalt von Biotopbäumen (Methusaleme, Höhlen- und Horstbäume) selbstverpflichtend vorgesehen. Spezielle Maßnahmen im Wald sind auch für den Schutz von Auerhuhn (Anpassung der forstlichen Aktivität ab Brutzyklus, Habitatsicherung und -aufwertungen) sowie von Steinadler und Wanderfalken (keine Holzernte in Horstnähe während der Brutzeit) vorgesehen.
- Das Waldbauhandbuch der Bayerischen Staatsforsten sieht in der Bergwaldrichtlinie (WNFJ-RL-006 von 2018) neben allgemeinen Naturschutzziele spezielle waldbauliche Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Auerhühnern vor. Sie zielen darauf Störungen zu reduzieren und insbesondere während sensiblen Lebensphasen (Balz, Jungenaufzucht) zu vermeiden, wichtige Habitatstrukturen zu erhalten und zu fördern sowie Gefahrenquellen zu beseitigen (BAYERISCHE STAATSFORSTEN 2018).
- Die Umsetzung der oben erwähnten Naturschutzkonzepte und Bergwaldrichtlinie ist Teil des forstlichen Alltags und hat über die direkte Wirkung in den meisten Wäldern des SPAs (die Bayerischen Staatsforsten besitzen ca. 90 % des Waldes im Vogelschutzgebiet „NSG Östliche Chiemgauer Alpen“) auch eine Vorbildwirkung auf andere Waldbewirtschafter.

- Die Bayerischen Staatsforsten verzichten seit 1. April 2022 auf der gesamten Staatswaldfläche Bayerns auf bleihaltige Munition. Fallwild soll im Lebensraum des Adlers verstärkt als nutzbare Nahrungsquelle belassen werden. Hierzu wurde eine Handreichung zum Projekt "Steigerung der Biodiversität durch Stützungsmaßnahmen für See- und Steinadler sowie Bartgeier" von BaySF und LBV erstellt.
- Natürliche Waldentwicklung in Naturwäldern (Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ vom 2. Dezember 2020; BayMBI. 2020 Nr. 695): In Naturwäldern findet grundsätzlich keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt. Das Waldgesetz sieht nur notwendige Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung vor.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- Ausreichend große, reproduzierende Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen dargestellt. Die notwendigen verordneten Erhaltungsmaßnahmen werden in der Karte 3 dargestellt.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes wird durch farbige Balken verdeutlicht.

A = hervorragend	B = gut	C = mäßig - schlecht
------------------	---------	----------------------

4.2.1 Grundplanung für den Wald (Maßnahmencode 100)

Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung/Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe S. 16) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten. Darauf aufbauend soll auf die spezifischen Erhaltungsmaßnahmen der einzelnen Vogelarten geachtet werden.

4.2.1.1 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.2 ff und Kapitel 4.2.3 ff beschrieben. Die Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt von lichten Altbeständen mit eingestreuten Freiflächen und dichten Verjüngungsflächen

Hier findet das **Auerhuhn** eine geeignete Bodenvegetation und kleinflächige Wechsel zwischen lichten und dichten Beständen, **Sperlings-** und **Raufußkauz** finden geeignete Bruthöhlen in den Altbeständen, Deckung in den Jungbeständen (z. B. Dickungen, Stangenhölzer) sowie Jagdmöglichkeiten auf den Freiflächen; die Spechte (**Grau-, Schwarz-, Weißrück-** **cken-, Dreizehenspecht**) finden geeignete Bäume zur Anlage von Höhlen in den Altbeständen, der **Grauspecht** außerdem Nahrungshabitate am Boden; der **Berglaubsänger** findet günstige Jagdhabitate und geeignete Plätze zur Nestanlage in flächigen Altgrasbeständen.

- Erhalt von ungestörten Brut- und Jungenaufzuchthabitaten sowie Winter-einständen

Freizeitaktivitäten und Besucherlenkung

Felsbewohner, insbesondere **Steinadler**, **Wanderfalke** und **Uhu** aber auch **Felsenschwalbe**, **Alpenbraunelle** und **Mauerläufer** reagieren empfindlich auf Beunruhigung an ihren Brutfelsen, sei es durch Klettersportler, Wanderer, Gleitschirmflieger, Mountainbiker oder andere Nutzungen. Aber auch Raufußhühner vor allem das **Birk-** und **Auerhuhn** benötigen ungestörte Brut-, Balz-, Aufzucht- und Winterlebensräume. Die zunehmenden und tageszeitlich immer früher und verstärkt eintretenden Störungen durch E-Biker, die tief in bislang wenig gestörte Bereiche vordringen, sind zu regulieren und Abfahrten in freiem Gelände zu unterbinden. Eine Erweiterung des Wanderwegenetzes in sensible Bereiche ist zu vermeiden. Die Fortführung und Weiterentwicklung bestehender Besucherlenkungsmaßnahmen in den sensiblen Bereichen ist ein wichtiges Element zum Schutz dieser störungsempfindlichen Arten und ist dementsprechend weiterzuverfolgen. Es sollte vermehrt eine Sensibilisierung der Besucher in stark frequentierten Brutbereichen zur Zeit der Brut und Jungenaufzucht und in den Wintereinstandsgebieten erfolgen. So sollten die Beschilderungen und Übersichtstafeln für Skitourengeher (derzeit im Rahmen des Projektes Skibergsteigen umweltfreundlich) im Gebiet verbessert (z.B. an der Hörndlwand im Gipfelbereich und der Schlösslschneid) und eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Auf ein Leinengebot für Hunde in den Kernlebensräumen der Bodenbrüter ist zu achten.

Wanderwege in sehr sensiblen Bereichen sollten aus Wanderkarten und Onlineplattformen gelöscht werden. Nächtliche Bergtouren und das Biwakieren in sensiblen Vorkommensbereichen (April bis Ende Juli) soll vermieden werden. Aktuell sind im SPA die negativen Auswirkungen durch Kletterer gering bis moderat. Die Entwicklung sollte jedoch beobachtet werden und, falls dies erforderlich werden sollte, in Kletterführern und entsprechenden Foren gezielt auf die Vermeidung von Konflikten an bekannten Brutwänden mit „Kletterproblematik“ hingewirkt werden. Eventuell ist dann auch die Erstellung eines Kletterkonzepts angezeigt.

Flugaktivitäten durch Hubschrauber, Freizeit- und Drachenfliegen

Hubschrauber- und Freizeitflüge, niedrige Überflüge, insb. mit Hubschraubern sowie Starts und Landungen, stellen für das Gesamtgebiet ein erhebliches Störpotenzial dar. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, innerhalb der Horstschutzzonen und Kernhabitate von Raufußhühnern. Planbare Flüge müssen im Gesamtgebiet auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Innerhalb der besonders sensiblen Bereiche und Zeiten (siehe Artkapitel) ist bei unvermeidlichen aber planbaren Flügen von geringer Flughöhe (<600 m) eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erforderlich.

- Erhalt laubbaumdominierter Althölzer, insbesondere der Alters- und Zerfallsphase

Nahezu alle Waldvogelarten im Gebiet sind auf das Vorhandensein möglichst großflächig ausgeformter, strukturreicher Altholzbestände angewiesen. Um Bestandseinbrüche bei den Vogelarten zu verhindern, sollen die Flächenanteile alter Baumbestände erhalten bleiben.

- Erhalt und Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen

Vor allem **Spechte**, **Kleineulen** (Sperlingskauz) und **Zwergschnäpper** sind auf ein ausreichendes Angebot an Totholz und Biotopbäumen (Höhlenbäume, Bäume mit Faulstellen und Pilzkonsolen, Uraltbäume etc.) als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Die Anteile dieser wichtigen Strukturen sollten in der Fläche erhalten bleiben und in größeren Bereichen mit wenig Totholz und Biotopbäumen erhöht werden. Dies kann z. B. im Nadelholz durch das Belassen bereits abgestorbener und deshalb mit Hinblick auf die Forstschutthematik unproblematischen Fichten relativ rasch erfolgen (s. WERMELINGER 2012). Ebenso sollten in den laubbaumreichen Hanglagen Totholz und Biotopbäume erhalten werden. Besonders in diesen Beständen finden sich auch die Großhöhlen des Schwarzspechtes und seiner Folgenutzer. Der Weißrückenspecht benötigt mindestens 53 m³ Totholz / ha (FRANK 2002). Um das Vorkommen des Dreizehenspechtes zu ermöglichen, sollten auf einer Fläche von mindestens 100 ha

mindestens 5 % der stehenden Bäume in Altholzbeständen tot sein (BÜTLER et al. 2004).

- Erhalt der Laub- und Laubmischwälder mit hohem Laubholzanteil (mind. 50 %)

Für **Weißrückenspecht** und **Zwergschnäpper** ist es wichtig, dass Laubwälder und Laubholzanteile erhalten bleiben. Auch der **Grauspecht** profitiert davon.

- Erhalt von offenen Almflächen als Nahrungshabitat

Durch Sicherung der extensiven Almwirtschaft (Beweidung, maßvolles Schwenden – s. auch nächster Punkt). Intensivierungen (z. B. Düngung oder Kultivierung, d.h. Anpassungen des Bodenreliefs) sind zu vermeiden. Davon sind Maßnahmen im Sinne einer gelenkten Weideführung zu unterscheiden. Offene Almflächen werden von **Steinadler**, **Uhu**, **Sperlings-** und **Raufußkauz**, **Grauspecht**, **Bergpieper**, und **Zitronenzeisig** sowie fallweise auch von **Alpenbraunellen** als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt.

- Erhaltung von strukturreichen Krummgehölzen (Latsche und Grünerle) in Verzahnung mit Offenflächen (Weiden, natürliches Grasland, Zwergstrauchheiden) und Einzelbäumen oder licht stehenden Baumgruppen

Besonders die lockeren Übergangsbereiche zwischen offenen Almflächen und lichten Waldbereichen an den Almrändern sollen durch extensive und schonende Waldweide / maßvolles Schwenden erhalten werden. Diese Übergangszonen stellen Kernhabitats von **Birkhuhn** und **Zitronenzeisig** dar. Deren Erhalt ist eng mit der Fortführung der Almpflege verbunden. Die Pflege entsprechender Strukturen setzt die Sukzession für die genannten Arten zurück und erhält so die gewünschten Offenland- und lichten Übergangshabitats. Zu erhalten sind dabei ein ausreichendes Maß an alten, tief beasteten Bäume sowie Jungwuchs zum Erhalt vorhandener Wald-Lebensraumtypen.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB

A091 Steinadler (*Aquila chrysaetos*)

Der Steinadler legt seine Horste in störungsarmen Felswänden unterhalb der Waldgrenze an. Besonders in der Umgebung des Horstes ist die Art sehr störungsempfindlich (z. B. gegenüber Kletterern, Wanderern, Gleitschirmfliegern oder Hubschraubern). Er jagt v. a. auf halboffenen und offenen Flächen oberhalb des Horstes, da von dort der Transport der Beute zum tiefergelegenen Horst einfacher fällt. Dabei handelt es sich besonders um mittelgroße bis große Säugetiere (z. B. Murmeltiere, junge Gämsen und Rehe, Fuchs), große Vögel (z. B. Raufußhühner) oder Aas. Durch Munitionsrückstände in Aufbrüchen kann es zu Bleivergiftungen kommen.

Das wichtigste Ziel zum Schutz der Steinadler ist die Aufrechterhaltung eines dauerhaften Bruterfolgs von mindestens 0,33 Jungvögeln pro Brutpaar, der zumindest im Revier Sonntagshorn langjährig erreicht wird. Die besetzten und potenziellen Brutfelsen sind weiterhin störungsfrei zu halten.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Horstbereiche bzw. deren unmittelbare Umgebung, die übrigen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Ausweisung ganzjähriger Horstschutzzonen um die bekannten und bekanntwerdenden Brutplätze – keine Errichtung von Kletterrouten, Klettergärten oder ähnlichen Einrichtungen im Umkreis von 300 m um die Horste. Im selben Umkreis sollen im Zeitraum zwischen Anfang Februar und Ende Juli (vgl. SÜDBECK et al. 2005) keine Forstarbeiten durchgeführt oder Infrastrukturen (z. B. Forststraßen) errichtet bzw. saniert werden. Dies betrifft nicht nur Baumhorste, sondern auch den Bereich ober- oder unterhalb der Felshorste (**Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen: Radius 300 m; teilweise verortet, gilt im Gesamtgebiet**)
- Vermeidung von Störungen durch Luftverkehr:
Verzicht auf (Hubschrauber-)Überflüge in der Zeit von Anfang Februar bis Ende Juli im Bereich von besetzten Horsten (1 km-Radius). Bei unvermeidbaren, zeitlich nicht verschiebbaren Flügen ist bei besetzten Horststandorten eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erforderlich; Vermeidung von Hubschrauberübungsflügen im Bereich bedeutender Nahrungsflächen (südexponierte alpine und subalpine Lagen); (**Maßnahme 1005: Lenkung von Luftsportarten, militärischen und kommerziellen Flügen, gilt im Gesamtgebiet im 1 km Umkreis um Horststandorte**).

- Sicherung von günstigen Nahrungsflächen durch den Erhalt der extensiv bewirtschafteten Almflächen auch unterhalb der Waldgrenze (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**; gilt im Gesamtgebiet)
- Belassen von toten, wild lebenden Tieren in den Revieren unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (besonders wichtig im Winter und Frühjahr); (**Maßnahme 1007: Belassen von toten wildlebenden Tieren in den Hochlagen von Steinadlerrevieren**, gilt im Gesamtgebiet).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Ersatz von Bleimunition durch nicht-bleihaltige Munition.

A103 / A708 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Die Art ist in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexibel. Wichtig sind störungsfreie, aus der Umgebung herausragende, steile, große Felswände mit freiem Anflug für die Brut sowie die ausreichende Verfügbarkeit von Vögeln als Nahrung in der weiteren Umgebung der Brutwand, die im freien Luftraum erbeutet wird. Er profitiert deshalb von ganzjährig hohen Beutevogeldichten in abwechslungsreichen Landschaften. Da mitunter eine große Konkurrenz um Brutplätze durch Uhu und Kolkraben gegeben ist, profitieren alle drei Arten von möglichst zahlreichen, ungestörten Nistplätzen, wie sie im SPA derzeit vorhanden sind.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Horste und deren unmittelbare Umgebung, die folgende Maßnahme bezieht sich auf die potenziellen Bruthabitate im gesamten SPA, insbesondere aber auf günstig gelegene und nischenreiche Felsen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Einrichtung / Ausweisung ganzjähriger Horstschutzzonen um bekannte / bekannt werdende bzw. wieder besetzte Horste (**Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen: im Umfeld besetzter Horste: Radius 200m; teilweise verortet**, gilt auch im Gesamtgebiet).
- Vermeidung von Störungen an den (potenziellen) Brutplätzen durch gezielte Besucherlenkung (v. a. Paragleiterflüge und an bestehenden Wanderwegen sowie durch Klettertourismus); (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: an potentiellen Brutplätzen, Besucherlenkung**).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Genaue Lokalisierung der derzeit noch unbekanntenen Brutnischen (Betrifft folgende Bereiche: Rauschberg, Urschlauer Wand, Hochkienberg, Kraxenbachschneid, mögliche Reviere Ristfeuchten und zwischen Kraxenbach und Hochkienberg).

A104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Das Haselhuhn benötigt für seine heimliche Lebensweise ein ausreichendes Deckungs- und natürlich auch Nahrungsangebot. Diese Bedürfnisse werden in reich strukturierten Beständen erfüllt, die mosaikartig von sonnigen Lücken, Pionierstadien mit einem hohen Angebot an Weichlaubholzarten, Jungbeständen (Dickungen, Stangenhölzer) und einer gut ausgeprägten Bodenvegetation, Kraut- und Strauchschicht durchsetzt sind. Im Sommer frisst das Haselhuhn Blätter, Samen und Früchte, im Winter ist es jedoch fast ausschließlich auf die Knospen, Kätzchen und Triebspitzen von Weichlaubhölzern angewiesen. Optimale Bedingungen findet es vor allem entlang von Bächen oder (relativ wenig genutzten) Wegen und auf Offenflächen, die durch Windwurf, Schneebruch, Lawinen oder Forstarbeiten entstanden sind, sofern dort anschließend Pionierstadien zugelassen werden.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Kernhabitate, die an zweiter Stelle insbesondere auf die Entwicklungshabitate. Alle übrigen Maßnahmen beziehen sich auf alle Haselhuhn-Habitate im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt des Anteils an Pionierstadien (< 20 Jahre) mit hohem Weichlaubholzanteil, Jungbeständen, Dickungen, Stangenhölzern, lichten Bereichen mit niedriger Bodenvegetation, und tief besteten Nadelbäumen sowie der Durchmischung von Laub- und Nadelholz und einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht. Wichtig ist ein Nebeneinander der genannten Strukturen auf relativ engem Raum bzw. der Erhalt mehrschichtiger, ungleichaltriger Bestände. (**Maßnahme 102: Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: mehrschichtige Bestände, Weichlaubhölzer, Sukzessionsflächen**).
- Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen in geeigneten Bereichen. Erhöhung von Flächen mit Weichholzbeständen in allen Höhenlagen

der Bergwaldstufe (Weiden, Erlen, Birken etc.) an Böschungen von Forststraßen und auf Verjüngungsflächen zulassen. (**Maßnahme 120: Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen**).

- Erhöhung des Anteils von Flächen mit Weichholzbeständen in allen Höhenlagen der Bergwaldstufe (Weiden, Erlen, Birken etc.) z.B. an Böschungen von Forststraßen, auf Verjüngungsflächen, entlang von Bachgräben und Lawinenbahnen; (**Maßnahme 110: Lebensraumtypische Baumarten fördern: Laubholz**; gilt im Gesamtgebiet).
- Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen in geeigneten Bereichen z.B. nach Freiflächensituation. Nach Windwürfen möglichst umgeklappte Wurzelteller liegen lassen (Sandbadestellen, potentielle Brutplätze). Pionierphasen entlang von Bachgräben und Lawinenbahnen forcieren; (**Maßnahme 120: Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen**; gilt im Gesamtgebiet)
- Förderung der Naturverjüngung in großflächigen reinen Altbeständen, um Sommerlebensräume für das Haselhuhn zu schaffen (**Maßnahme 190: Verjüngungsflächenanteil erhöhen**; gilt im Gesamtgebiet).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt der störungsarmen Bereiche in den Kernhabitaten und Sensibilisierung der Besucher für ein Leinengebot für Hunde durch Besucherinformation.

A408 / A713 Alpenschneehuhn (*Lagopus muta helvetica*)

Das Alpenschneehuhn lebt ganzjährig oberhalb der Waldgrenze in der oberen subalpinen und alpinen Stufe. Aufgelockerte Latschenfelder in enger Verzahnung mit alpinen Matten und Felsbereichen werden gelegentlich genutzt, die Legföhren stellen jedoch keine essenziellen Habitatparameter dar. Im Winter frisst es Blätter, Knospen und Triebe, im Frühling Kätzchen, frische Blätter und Kräuter, und im Herbst Beeren. Während des ganzen Jahres benötigt es kleinflächige Wechsel zwischen Bereichen mit verschiedener Hangneigung, Sonneneinstrahlung und Vegetation und unterschiedlichen Schnee- und Feuchtigkeitsverhältnissen. Im Winter sind vor allem windexponierte schneefreie Grate wichtig, um an Nahrung zu gelangen, aber auch sonnige Südhänge werden dann verstärkt genutzt. Der Klimawandel und die damit einhergehende Anhebung der Waldgrenze aber auch die Reduktion von Schneefeldern im Frühjahr und Sommer wird zu bedeutenden Habitatverlusten für das Alpenschneehuhn führen, was möglicherweise zum Aussterben der kleinen Population um das Sonntagshorn führen könnte. Auf lokaler Ebene ergibt sich die größte Gefährdung durch die Nutzung des Le-

bensraums durch den Menschen (z. B. Schifahren, Wandern), die vielfältige Störungen nach sich zieht, wie z. B. Lebensraumzerschneidung, Kollisionen mit Seilen, Zunahme von Prädatoren oder Stress durch nicht angeleinte Hunde.

Die Möglichkeiten der Maßnahmensetzung für das Alpenschneehuhn sind begrenzt. Die nachstehend genannte Maßnahme bezieht sich auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Störungen in Kernhabitaten der Art vermeiden, durch Schaffung beruhigter Bereiche v. a. zur Brut- und Aufzuchtzeit und in den Winter-einstandsflächen, z. B. durch Erstellung und Umsetzung eines Lenkungskonzepts für Besucher (Wegegebot und Leinengebot für Hunde inkl. Aufklärung der Besucher), Trennung von Winterhabitaten und Wintersport, Lenkung des Flugverkehrs (Hubschrauberflüge, Freizeit- und Drachenfliegen, keine neuen Wegerschließungen (**Maßnahme 823: Vermeidung von Störungen in Kernhabitaten, Besucherlenkung/Wegegebot**)).

A107 / A409 Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*)

Im SPA besiedelt das Birkhuhn den verzahnten Übergangsbereich zwischen Wald und Latschen, in dem eine mosaikartige Durchmischung von lichten Altholzbeständen, Latschen, Grünerlen und Zwergstrauchheiden mit offenen Bereichen vorliegt. Im Sommer bildet eine vielfältige Krautschicht die Nahrungsgrundlage, im Winter und Frühjahr sind sie auf die Nadeln von Koniferen bzw. besonders auf Triebe, Kätzchen, Knospen, frischen Blätter und Blüten von Lärchen und Weichlaubhölzern angewiesen. Die Hähne benötigen für ihre Balz relativ offene, übersichtliche Flächen auf Kuppen, Graten oder in Hanglage. Sowohl die Aufgabe als auch die Intensivierung der Almwirtschaft führen zu Lebensraumverlusten für das Birkhuhn. Außerdem kommt es durch Freizeitnutzungen zu (teils erheblichen) Störungen. Andere teils wesentliche Beeinträchtigungen sind z. B. Kollisionen mit Zäunen oder Kabeln, die Zunahme von Prädatoren oder Gelegeverluste durch Weidevieh.

Bei der Maßnahmenplanung für das Birkhuhn wurde zwischen Maßnahmen unterschieden, die sich auf Wald bzw. Krummgehölzbestände der subalpinen Stufe, Offenland (v. a. Almen) bzw. auf das gesamte Habitat beziehen. Die nachstehenden Maßnahmen für Wald und Krummholzübergangsbereiche bzw. für Almen beziehen sich auf die Kernhabitats des Birkhuhns, während die anderen Maßnahmen auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA anzuwenden sind.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Wald und Krummholzübergangsbereich:

- Erhalt lichter Bestände im potenziellen Habitat; dabei soll die extensive Waldweide als Bewirtschaftungsform in Abstimmung mit Erhaltungszielen und notwendigen Maßnahmen im jeweiligen FFH Wald-Lebensraum beibehalten werden (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten bzw. 102: Bedeutende Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen**).
- Erhalt abwechslungsreicher Verzahnung von Wald mit Latschen und Grasland sowie Erhalt von Lichtweideflächen mit Baumgruppen, Einzelbäumen und Verzahnung von kleinen Latschen-/ Grünerlenflächen mit Rasen und Grasland im potenziellen Habitat. Erhalt von abwechslungsreichen (kleinen) Latschen-/ Grünerlenflächen im potenziellen Habitat (**Maßnahme 102: Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Verzahnung Wald-Latschen/Grünerlen-Hochstaudenfluren-Grasland**).
- Schaffung lichter Waldstrukturen in aufgrund ihrer dichten Bewaldung derzeit nicht oder nur schlecht als Lebensraum des Birkhuhns geeigneten Bereichen im potenziellen Habitat. Gezielte Auflockerung dichter, einheitlicher Latschenbestände und Ermöglichung des Aufkommens einzelner Bäume, sodass ein Mosaik aus Latschen, Zwergsträuchern und Grünland entsteht. An Rändern zu Weiden ist die Verzahnung zu verstärken. Scharfe, einheitliche oder längere gerade Grenzen sind unbedingt zu vermeiden (**Maßnahme 112: Lichte Waldstrukturen schaffen: lichte Waldstrukturen, lichte Latschenbestände, Verzahnung Wald/Offenland**).

Almen:

- Erhalt extensiv bewirtschafteter Almflächen und ggf. Entwicklung von kleineren Gehölzgruppen auf großflächig gehölzfreien Almflächen, zulassen bzw. fördern (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen: Offenlandflächen mit einzelnen Kleingehölzen und Gehölzgruppen erhalten**); dabei sollte beim Schwenden darauf geachtet werden, dass es maßvoll und unter Erhalt bedeutender Strukturen durchgeführt wird. Als Zielhabitat kann eine enge Verzahnung von Offenflächen unterschiedlicher Größe mit eingestreuten Baum- und Buschgruppen (Latsche, Grünerle) gesehen werden. Scharfe Grenzlinien sind zu vermeiden. (zur Orientierung: Gehölzanteil im Zielhabitat 3-20 %, einzelne Gehölzinseln sollten < 5.000 m² sein). In den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Wäldern, Latschen- und Grünerlenbeständen ist die abwechslungsreiche Verzahnung von Rasen und Grasland mit den Gehölzen bei zunehmend höherer Ge-

hölzdeckung zu erhalten (**Maßnahme 1009: Bedeutende Struktur(en) erhalten: Mosaik Bäume, Latschen, Offenland**).

Gesamtes potenzielles Habitat:

- Erhöhung des Weichholzanteils in der oberen montanen und subalpinen Höhenstufe (z. B. Zulassen von Laubholzgebüsch an Böschungen von Forststraßen, Rändern von Almflächen etc.; (**Maßnahme 120: Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen: Weichlaubhölzer**)).
- Vermeidung von Störungen in den Kernhabitaten des Birkwilds (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden; v. a. während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten und in den Wintereinstandsgebieten**):
 - Insbesondere Lenkung der Schneeschuh- und Skitourennutzung bzw. verstärkte Kontrolle und Umsetzung von Wald-Wild-Schongebieten v. a. im Bereich Hörndlwand/Gurnwandkopf, u. a. Sensibilisierung durch persönliche Ansprache vor Ort mit verbesserter Beschilderung an der Hörndlwand im Gipfelbereich und der Schöllschneid. Bei mangelnder Wirksamkeit Einrichtung rechtlich hinterlegter Ruhezeiten
 - Sensibilisierung der Besucher in stark frequentierten Brutbereichen zur Zeit der Brut und Jungenaufzucht und in den Wintereinstandsgebieten (ab Eintreten einer geschlossenen Schneedecke bis Ende Juli), z. B. durch Erstellung und Umsetzung eines Lenkungskonzepts für Besucher (Wegegebot und Leinengebot für Hunde inkl. Aufklärung der Besucher, tageszeitliche Einfahrtsbeschränkungen für E-Bikes)
 - Berücksichtigung der Anforderungen des Birkhuhns im Rahmen der Jagdausübung; insbesondere im Umfeld von Balzplätzen sind Störungen in der Balz- Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden
 - keine Neuanlage von Wegen sowie Verlegung von Wanderwegen aus Wintereinständen und Brut- und Aufzuchtgebieten; möglichst inkl. Löschung dieser sensiblen Einträge in den Wanderkarten und Onlineportalen
 - Vermeidung von nächtlichen Bergtouren und Biwakieren in sensiblen Vorkommensbereichen zur Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit (April bis Ende Juli)
 - Verträgliche Regelung des Flugverkehrs (Hubschrauberflüge, Freizeit- und Drachenfliegen, Ballonfahrt (Maßnahme 1005: Lenkung von Luftsportarten, militärischen und kommerziellen Flügen, gilt im Gesamtgebiet).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung eines Beweidungskonzepts für die Hochkienbergalm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon durchgeführten Ortsbegehungen (Protokolle vorhanden), das langfristig die für das Birkhuhn wichtigen Habitatstrukturen erhält und kurz- bis mittelfristig optimiert. Hierunter fallen insbesondere die Verhinderung der Sukzession und Verbrachung durch Auflichtung zu dichter Baum-, Latschen- und Strauchbestände sowie die Verbesserung der Verzahnung zwischen Wald, Krummgehölzen und Offenland. Auch muss das Konzept die Störungsempfindlichkeit des Birkhuhns und die Gefährdung der Gelege durch Viehtritt beachten. Koppeln und Auszäunung sind hierfür geeignete Maßnahmen. Um Kollisionen zu vermeiden, sind notwendige Zäune zu markieren und im Winter zu entfernen. Besondere Rücksicht muss auf die in der Kartierung für den FFH-Plan festgestellten LRTs genommen werden. Parallel mit der Umsetzung des Beweidungskonzepts ist ein Monitoring zu starten, um das Konzept bei möglichen negativen Entwicklungen anzupassen.

A 108 / A659 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Das Auerhuhn benötigt als „Taugawaldbewohner“ ältere, eher lichte und v. a. störungsarme Nadelmischwälder und dies auf großer Fläche. Es wird deshalb als Schirmart für die Artengemeinschaft in diesen Wäldern verstanden. Als Balzplatz werden meist größere, stammzahlarme Altholzbestände genutzt, in denen markante Altbäume mit ausladenden Ästen als Balz- und Schlafbäume dienen. Entscheidend sind außerdem ungestörte und strukturreiche Jungenaufzuchtgebiete. Aufgelichtete Altholzbestände, die auf Teilflächen bereits verjüngt sind und in den Zwischenfeldern nur eine schütterte Vegetationsdecke bzw. eine lockere Beerstrauchdeckung aufweisen, erfüllen diese Funktion am besten.

Wegen der großen Störempfindlichkeit (v. a. in sensiblen Phasen im Hochwinter, Balz, Brut- und Jungenaufzucht) müssen sowohl der Erholungsverkehr als auch die Landnutzung in den Kernbereichen der Art derart gestaltet werden, dass sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben. In der Maßnahmenkarte wurden Bereiche abgegrenzt, die aufgrund der aktuell erbrachten Artnachweise und der dort überwiegend günstigen Waldstrukturen als Vorranggebiete für die Art verstanden werden müssen. Hierfür werden eigens Maßnahmen beschrieben. Wegen der großen Aktionsräume der Vögel werden jedoch auch außerhalb dieser Bereiche Maßnahmen notwendig, die entweder konkret in der Karte verortet sind oder für das Gesamtgebiet gelten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

In den Vorranggebieten:

- Erhalt strukturreicher, möglichst großflächig zusammenhängender Altholzbestände (**Maßnahme 102: Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten, großflächige Altholzbestände; Richtwerte: möglichst 50 ha zusammenhängend**)
- Erhalt naturnaher, lichter und störungsarmer Waldbestände mit hohen Anteilen von lebensraumtypischen Mischbaumarten (v. a. auch Tanne und Laubbaum-Pionier-Gehölze); (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten; Richtwerte: Kronenüberschirmung von weniger als ca. 70 % bzw. 102: Bedeutende Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen**)
- Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen mit kleinflächigem Wechsel von lichten und geschlossenen Entwicklungsphasen in jüngeren und mittelalten Baumbeständen (z. B. Berücksichtigung standörtlicher Unterschiede (Ausparung von Vernässungen / Vermoorungen und Felsbereichen) (**Maßnahme 190: Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen**)
- Störungen in Kernhabitaten zur Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Anfang Juli) und in den Überwinterungsgebieten vermeiden (z.B. durch Erstellung und Umsetzung eines Lenkungskonzepts für Besucher, Gleitschirmflieger, Mountainbiker, E-Bikes...) (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden**)
- Verzicht auf großflächige Forstkulturzäune/Drahtgeflecht; Kollisionen mit Zäunen stellen eine häufige Todesursache für Raufußhühner dar. Zaunneubauten sollten, wo immer möglich, vermieden werden (angepasste Wildbestände). Vorhandene, nicht mehr benötigte Zäune sind abzubauen. Weiterhin benötigte Zäune sollten möglichst verblendet werden; (**Maßnahme 818: Zäune abbauen oder für Arten kenntlich machen**)

Maßnahmenflächen außerhalb der Vorranggebiete:

- Schaffung von lichten Beständen unter Erhalt eines Altbestandes im Zuge der Durchforstungen. (**Maßnahme 112: Lichte Waldstrukturen schaffen**).
- Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen mit kleinflächigem Wechsel von lichten und geschlossenen Entwicklungsphasen in jüngeren und mittelalten Baumbeständen (z. B. Berücksichtigung standörtlicher Unterschiede (Ausparung von Vernässungen / Vermoorungen und Felsbereichen)) (**Maßnahme 190: Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen**)

- Erhalt naturnaher, lichter und störungsarmer Waldbestände; vor allem Altholzbestände hochmontaner/subalpiner Fichtenwälder (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten; Richtwerte: Kronenüberschirmung von weniger als ca. 70 % bzw. 102: Bedeutende Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen**)
- Erhalt strukturreicher, möglichst großflächig zusammenhängender Altholzbestände (**Maßnahme 102: Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten, großflächige Altholzbestände; Richtwerte: möglichst 50 ha zusammenhängend**)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt bzw. Renaturierung von Mooren
- Möglichst spätes Zäunen der Almflächen (möglichst erst ab Mitte Mai) um Kollisionen während der sensiblen Balzzeit zu minimieren
- Extensive Bewirtschaftung der Almflächen (Vermeidung von Düngereinsatz auf den Almflächen; Belassen von Altbaumgruppen und fließenden Übergängen vom Wald zu Offenland);

A215 Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu ist Nahrungsgeneralist und deshalb nicht auf eine bestimmte Beuteart spezialisiert. Er profitiert daher generell von struktur- und damit nahrungsreichen Landschaften. Entscheidend ist ein ungestörter und geschützter Brutplatz. Hier nutzt er v. a. Nischen in Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Bauwerken.

Die nachstehend an erster und zweiter Stelle genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Horste und deren unmittelbare Umgebung, die übrigen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (300 m) um den Horst zur Brut- und Aufzuchtzeit (01.01. – 31.07.) (**Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen** im Umfeld besetzter Horste, konkret verortet, gilt auch für neue Horststandorte im Gesamtgebiet)

- im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung: Vermeidung forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen: Besondere Berücksichtigung der Uhu-Brutbereiche; gezielte Abstimmung von nicht vermeidbaren Maßnahmen zwischen Bewirtschafter, Forst- und Naturschutzbehörden

den;

- im Rahmen der Jagdausübung: Vermeidung von jagdlichen Aktivitäten in der Brut- und Aufzuchtzeit; gezielte Beratung und Information Jagdausübender durch AELF und Gebietsbetreuung;
- Erhaltung des Horstumfeldes im Umkreis von 100 m um den Horst (Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen, gilt im Gesamtgebiet, teils auch verortet); i. d. R. nur Einzelstammentnahme u. a. zur Anlage von Flugschneisen; nach Bedarf pflegliche Eingriffe zur Offenhaltung von Brutbereichen
- Vermeidung von Störungen in Brutbereichen (15.3. bis 31.7.): Lenkung von Freizeitaktivitäten durch Besucherlenkungsmaßnahmen und Sensibilisierung (v. a. von Überflügen durch Paragleiter aber auch Lenkung des Klettertourismus und Leinengebot für Hunde) inkl. Aufklärung der Besucher (**Maßnahmengcode 823 Störungen in Kernhabitaten vermeiden; Besucherlenkung**)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Genaue Lokalisierung der derzeit noch unbekanntenen Brutnischen und Bestandskontrolle in mehrjährigen Abständen.
- Erhalt und Entwicklung von Extensivwiesen, insb. bewirtschafteter Almflächen als günstige Nahrungsflächen

A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der Sperlingskauz besiedelt lockere Nadel- und Mischwälder bis zur Baumgrenze, bei geeignetem Requisitenangebot auch fast reine Laubwälder. Er benötigt offene Bereiche (z. B. Lücken, Lichtungen, Weideflächen, Schneisen, Schlagflächen, unbewachsene Wegböschungen) für die Jagd, deckungsreiche Verjüngungsflächen (Dickungen, Stangenhölzer) als Tageseinstand sowie Spechthöhlen in lichten Altholzbeständen oder -inseln als Bruthöhlen und Nahrungsdepot. Seine Nahrung besteht aus Kleinvögeln und -säugern, das Verhältnis variiert je nach Angebot. Prinzipiell profitiert der Sperlingskauz von der Forstwirtschaft, die Grenzlinien und ein Nebeneinander unterschiedlich alter Bestände schafft, allerdings nur so lange ein reichliches Höhlenangebot bestehen bleibt.

Die beiden, nachstehend an erster und zweiter Stelle genannten Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Kernhabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle Sperlingskauz-Habitats im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von totholzreichen Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhalt ungleichalter Bestände mit Lücken, Schneisen und Dickungen (**Maßnahme 102: Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Lichtungen, Schneisen, Dickungen**).
- Reich strukturierte, mehrschichtige Bestände mit einem durchmischten Angebot an älteren, lichten und kleinflächigen jüngeren, dichten Bereichen sowie Lücken erhalten / schaffen (**Maßnahme 113: Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet)
- Erhalt der offenen Weideflächen mit vielen eingestreuten Baumgruppen als Jagdgebiet (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**; gilt im Gesamtgebiet).

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz besiedelt großflächige, strukturreiche Nadel- und Nadelmischwälder der montanen und subalpinen Stufe, die ein Mosaik aus offenen Flächen für die Jagd (Lichtungen, Waldwiesen, Almen, Schlagflächen, Schneisen, Forstwegböschungen), deckungsreichen Dickungen und Stangenhölzern als Tageseinstand und reich gegliederten, lückigen, störungsarmen Altholzbeständen oder -inseln mit einem guten Angebot an Schwarzspechthöhlen für die Brut bieten. Seine Nahrung besteht größtenteils aus Kleinsäugern, aber auch aus Vögeln. Durch kurze Umtriebszeiten und die Aufforstung von offenen Flächen bzw. die großflächige Schaffung mehrschichtiger Bestände verliert er sowohl Bruthöhlen als auch Jagdgebiete.

Die beiden, nachstehend an erster und zweiter Stelle genannten Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Kernhabitats, die an dritter Stelle genannte Maßnahme besonders auf wesentliche Nahrungshabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle Raufußkauz-Habitats im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von totholzreichen Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhalt von Lichtungen und Schneisen als Jagdhabitat sowie von zumindest kleinflächigen, störungsarmen Dickungen als Tageseinstand (**Maßnahme 102: Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Lichtungen, Schneisen, Dickungen**).
- Offene Almflächen insbesondere in der subalpinen Zone als Jagdflächen erhalten (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet).

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht bewohnt große, lichte, alte Laub- und Mischwälder, in günstigen Bereichen auch Nadelwälder. Er benötigt magere Offenflächen (z. B. Lücken, Blößen, Waldweiden, Waldränder) und Bereiche mit Totholz für die Nahrungssuche. Diese besteht hauptsächlich aus Ameisen. Seine Bruthöhlen legt er in alten, großvolumigen Bäumen an. Südliche und westliche Hangexpositionen werden bevorzugt. In nadelholzdominierten Altersklassenwäldern mit dichtem Kronenschluss, kurzen Umtriebszeiten und kaum Totholz findet er keine Nahrung und keine geeigneten Höhlenbäume.

Zur Sicherung des Vorkommens des Grauspechts im günstigen Erhaltungszustand ist daher besonders der Erhalt von älteren und alten (zumindest über 100-jährigen), lichten(!), gut strukturierten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern mit einer hohen Verfügbarkeit von eingestreuten Freiflächen (z. B. Waldränder, Weideflächen) und Totholz notwendig.

Die nachstehend an den ersten beiden Stellen genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitats, die an dritter Stelle genannte Maßnahme besonders auf wesentliche Nahrungshabitats, die übrigen Maßnahmen auf das gesamte SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt der lichten Laub-, Nadelholz- oder Mischwaldbestände von zumindest mittlerem Alter (> 100 Jahre) besonders, aber nicht ausschließlich, in sonn exponierten Lagen bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Förderung des stehenden und liegenden Totholzes (**Maßnahme**

105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten bzw. 102: Bedeutende Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen).

- Erhalt von alt- und totholzreichen bzw. biotopbaumreichen Beständen (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhalt des Anteils an Offenflächen als wichtiges Nahrungshabitat des Grauspechts (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**).
- Erhalt und Entwicklung aller lichten Waldbestände in sonnexponierten Lagen (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten**; gilt im Gesamtgebiet).
- Altholzanteil (100 < Jahre) und Totholzanteil in jungen Beständen bzw. in totholzarmen Beständen erhöhen (**Maßnahme 814 Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**, gilt im Gesamtgebiet).
- Erhöhung des Laubholzanteils in nadelholzdominierten Beständen in tieferen Lagen (**Maßnahme 110: Lebensraumtypische Baumarten fördern: Laubholz**; gilt im Gesamtgebiet).
- Reich strukturierte Bestände mit einem durchmischten Angebot an älteren, lichten und kleinflächigen jüngeren, dichten Bereichen sowie Lücken schaffen (**Maßnahme 113 Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen**; gilt im Gesamtgebiet).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Gezielter Erhalt großvolumiger Höhlenbäume in der Nähe von Offenflächen.

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht kann fast alle Waldtypen bis zur Baumgrenze besiedeln. Er benötigt jedoch größere Altholzbestände oder zumindest Altholzinseln mit starken Stämmen und Totholz, um seine Bruthöhlen anzulegen und Nahrung zu finden. Diese besteht hauptsächlich aus Ameisen (v. a. Rossameisen *Camponotus* sp.), aber auch holzbewohnenden Arthropoden. Ein gewisser Mindestanteil an Nadelholz auch in Laub- oder Mischbeständen ist für den Schwarzspecht von Vorteil, da Koniferen durch Rotfäule anfällig für Insektenbefall werden.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Kernhabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle Schwarzspecht-Habitats im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von (buchenreichen) Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhalt von (Schwarzspecht-) Höhlenbäumen, stehendes Totholz und Belassen von rotfaulen Fichten im Bestand (Roßameisen). (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume** gilt im Gesamtgebiet).

A239 Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)

Im Gegensatz zum Schwarzspecht ist der Weißrückenspecht ein Lebensraumspezialist. Er ist ein Hackspecht und ernährt sich von holzbewohnenden Insektenlarven (z. B. Weidenbohrer, Pracht-, Bockkäfer), weshalb er ein großes Angebot an starkstämmigem Alt- und Totholz in den verschiedensten Zerfallsstadien benötigt. Auch seine Bruthöhlen legt er in beschädigten, morschen oder wipfeldürren Bäumen an. Sofern Tot- und Altholz (min. > 80 Jahre) in größerer Menge erhalten bleiben, kann der Weißrückenspecht auch in bewirtschafteten Wäldern in hoher Dichte vorkommen. Pflegemaßnahmen, die das Angebot an Morsch- und Totholz stark vermindern, entwerthen hingegen das Habitat dieses Spechts.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Kernhabitats, aber auch auf kleinere totholzreiche Bestände im potenziellen Habitat. An zweiter Stelle wird eine essenzielle Entwicklungsmaßnahme genannt die zur langfristigen Aufrechterhaltung des (sehr) günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. Die übrigen Maßnahmen beziehen sich auf alle Weißrückenspecht-Habitats im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt der totholzreichen Bestände insbesondere in tieferen Lagen (< 1.300 m ü. NHN – aber auch darüber bis ca. 1.450 m ü. NHN) mit zumindest einem moderaten Laubholzanteil (etwa >30 %). Erhalt totholz- und biotopbaumreicher Mischwälder (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge**):

Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten).

- Totholz- und Biotopbaumangebot in Bereichen mit derzeit zu geringem Anteil erhöhen (**Maßnahme 117: Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen**). Der Schwellenwert für das Vorkommen des Weißrückenspechts in den nördlichen Kalkalpen in Österreich betrug 58 m³ / ha (FRANK 2002).
- Erhalt und Förderung lebensraum- und gesellschaftstypischer Mischungsanteile v. a. von Buche, Tanne und Bergahorn in nadelholzdominierten Beständen tieferer Lagen (**Maßnahme 110: Lebensraumtypische Baumarten fördern: Laubholz**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet).

A241 Dreizehenspecht (Picoides tridactylus)

Der Dreizehenspecht ist in besonderem Maß von einem ausreichenden Totholzangebot abhängig. Er ist ein Hackspecht und benötigt sowohl liegendes als auch stehendes Totholz und auch beschädigte, dürre, absterbende Bäume. Darin findet er seine Nahrung, die hauptsächlich aus Borken- und Bockkäfern und deren Larven besteht. Der Anteil des stehenden Totholzes spielt jedoch eine besondere Rolle im Habitat des Dreizehenspechts: in Flächen mit weniger als 10 m³ stehendem Totholz pro ha kommt die Art kaum vor, ab Werten über 18 m³/ha sind Habitate fast immer besetzt (BÜTLER et al. 2004, BÜTLER & SCHLAEPFER 2004). Geeignete Bedingungen findet der Dreizehenspecht besonders in den autochthonen Fichtenwäldern der montanen und alpinen Zone, er kann aber auch Mischwälder mit einem höheren Fichtenanteil nutzen. Auch Wirtschaftswälder werden von ihm besiedelt, sofern genügend „Käferbäume“ zur Verfügung stehen. Sein Vorkommen ist weitgehend an die Fichte gebunden. Daher sollte zugunsten des Dreizehenspechtes ein gewisser Nadelholzanteil (ca. 30% Fichte oder Tanne) auch in den tieferen Lagen des SPA erhalten werden.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Kernhabitate, aber auch auf kleinere totholzreiche Bestände im potenziellen Habitat. An zweiter Stelle wird eine essenzielle Entwicklungsmaßnahme genannt die zur langfristigen Aufrechterhaltung des (sehr) günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. Die übrigen Maßnahmen auf alle Weißrückenspecht-Habitate im gesamten SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt des hohen Totholzanteils (stehend und liegend, auch nur zum Teil absterbende Bäume) in allen Nadelwald- und Mischwaldflächen (Fichte und Tanne zusammen > 30%); (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhöhung des Alt- (zumindest > 100 Jahre) und Totholzanteils (liegend und stehend, dürre Bäume) in derzeit zu jungen bzw. totholzarmen Bereichen (**Maßnahme 117: Totholz- und Biotopbauman teil erhöhen**).
- Erhalt des Altholzanteils (zumindest > 100 Jahre) in Nadel- oder Mischwäldern (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet).

A320 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Zwergschnäpper benötigen alte Laub- und Laubmischwälder (Laubholzanteil > 50 %) mit hohen Stämmen, einem geschlossenen Kronendach, aber mit einzelnen Lücken im Oberstand und einem großen, hohen, lichten Stammraum mit vielen dürren Ästen als Warten für ihre Jagd und Singflüge. Ihre Nester legen sie in beschädigten oder absterbenden Bäumen in Rindenspalten, Nischen oder Halbhöhlen an. Das Überwinterungsgebiet des Zwergschnäppers liegt in Pakistan und Indien, das Vorkommen im SPA liegt an der westlichen Arealgrenze.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme beziehen sich auf die Kernhabitate, die übrigen Maßnahmen auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA unter 1.150 m ü NHN.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und Entwicklung alter Laubholzbestände mit mehr oder weniger geschlossenem Kronendach und reichhaltig vorhandenem, stehendem Totholz und Höhlenbäumen (**Maßnahme 102: bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: großkronige alte Laubbäume, Totholz/Biotopbäume**)
- Erhöhung des Altholzanteils mit geschlossenem Kronendach in (noch) zu jungen Laubholzbeständen unterhalb 900 m ü NHN.

(Maßnahme 121: Biotopbaumanteil erhöhen: unterhalb 900 m);
gilt im Gesamtgebiet insbesondere unterhalb von 900 m ü. NHN

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Bestandserhebung im gesamten potenziellen Habitat.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gem. SDB

A 250 / A737 Felsenschwalbe (*Ptyonoprogne rupestris*)

Felsenschwalben brüten von der montanen bis in die alpine Zone, in Bayern aber v. a. unterhalb von 900 m. ü. NHN. Während der Brutzeit halten sie sich in der Umgebung von steilen, senkrechten oder überhängenden, gut strukturierten und wenig bewachsenen Felswänden auf, in denen sie Ruhe- und Schlafplätze finden und ihre Nistplätze anlegen. Auch anthropogene Strukturen (Gebäude, Brücken, Steinbrüche etc.) werden besiedelt. Kleinklimatisch begünstigte Bereiche (durch sonnige, südexponierte Lage) und die Nähe zu Gewässern werden bevorzugt. In günstigen Habitaten bilden sich lockere Kleinkolonien mit 1 – 6 Paaren pro Felswand. Die Nahrung besteht aus (Flug-)Insekten, Tagfaltern und Spinnen.

Die nachstehend genannte Maßnahme bezieht sich auf die besiedelten und potenziellen Brutfelsen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Vermeidung von Störungen an besiedelten und an den potenziell geeigneten Brutwänden zwischen Mai und August durch gezielte Besucherlenkung (v. a. Klettertourismus, Paragleiter- und Drohnenüberflüge); (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Felshabitate während der Brutzeit**)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Lokalisierung der derzeit noch unbekanntesten Brutfelsen und Bestandskontrolle in mehrjährigen Abständen.

A259 Bergpieper (*Anthus spinoletta*)

Der Bergpieper ist Bodenbrüter auf abwechslungsreich strukturierten Almen, alpinen Rasen und Zwergstrauchheiden und benötigt zur Nestanlage kleine Bodenunebenheiten, die Halbhöhlen bilden mit Deckung durch Vegetation (z. B. Gras oder Zwergsträucher). Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden, wobei Insekten erbeutet werden. Daher bilden kurzrasige oder gar vegetationsfreie Flächen oder langsam ausapernde Schneefelder wichtige Bestandteile im Habitat. Vertikale Strukturen wie Sträucher, Solitär bäume und Felsblöcke dienen nicht nur als Startpunkt für Singflüge, sondern auch zur Feindsicherung bei der Jungenaufzucht.

Die Fortführung der Beweidung am Rauschberg und Inzeller Kienberg ist daher eine der bedeutendsten Erhaltungsmaßnahmen, die Wiederbewei-

derung nicht mehr bewirtschafteter Hochalmen wäre die wesentlichste Entwicklungsmaßnahme zur Wiedererlangung eines günstigen Erhaltungszustands.

Die nachstehend an den beiden ersten Stellen genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitats, die andere Maßnahme bezieht sich auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von extensiven, weitgehend baumfreien Weiden mit abwechslungsreichen Strukturen, einzelnen Warten und strukturiertem Bodenrelief (**Maßnahme 1004 bedeutende Struktur(en) erhalten: Extensive Weiden, Warten, strukturiertes Bodenrelief**)
- Erhalt von Offenlandflächen unterhalb der Waldgrenze (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**; gilt im Gesamtgebiet).

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung eines Beweidungskonzepts für die Hochkienbergalm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon durchgeführten Ortsbegehungen (Protokolle vorhanden). Hauptziel ist langfristig die für das Birkhuhn wichtigen Habitatstrukturen zu erhalten und kurz- bis mittelfristig zu optimieren. Ohne dieses Ziel zu mindern können auch wichtige Habitats des Bergpiepers aufgewertet werden. Dabei ist insbesondere die Verhinderung einer weiteren Sukzession und die Rückführung der aktuellen Verbrachung durch Beweidung von hoher Bedeutung für den Bergpieper. Besondere Rücksicht muss auf die in der Kartierung für den FFH-Plan festgestellten LRTs und das Birkhuhn genommen werden. Parallel mit der Umsetzung des Beweidungskonzepts ist ein Monitoring zu starten, um das Konzept bei möglichen negativen Entwicklungen anzupassen.

A267 Alpenbraunelle (*Prunella c. collaris*)

Die Alpenbraunelle ist ein Brutvogel der alpinen Stufe. Ihr Lebensraum ist eine Mischung aus reich strukturiertem, mit Gras oder Polsterpflanzen durchsetztem Felsgelände, Block- und Schutthalden, ausgedehnten, lückigen alpinen Rasen und Heiden und spät ausapernden Schneefeldern. Block- und Schutthalden in geneigter/ steiler Lage werden fallweise auch unterhalb der Baumgrenze besiedelt. Die Nester werden überwiegend in Felspalten angelegt. Die Sommernahrung der Alpenbraunelle besteht überwiegend aus Insekten, die am Boden erbeutet werden. Im Winter ernährt sie

sich v. a. von Sämereien. Das Vorkommen im Gebiet liegt am unteren Rand der Höhenverbreitung.

Die nachstehenden Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitats.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Störungsfreihaltung der Felshabitats während der Brutzeit (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitats vermeiden: Felshabitats während der Brutzeit**)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Behutsames Entfernen von Bäumen unterhalb höherer Felswände insbesondere oberhalb von 1.300 m ü. NHN, bzw. im Bereich nachgewiesener Vorkommen.

A313 Berglaubsänger (Phylloscopus bonelli)

Der Berglaubsänger brütet in lichten, teils sehr steilen Wäldern mit mehr oder weniger flächiger Grasvegetation in der Krautschicht. Auch Bestandsränder zu den Almen werden besiedelt. Die Nester befinden sich am Boden oder in Bodennähe oft unter überhängendem Altgras oder in überdachten Vertiefungen. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen, die vom Geäst aufgepickt oder im Flug gefangen werden. Verbauung und Aufforstung von steinschlag- und lawinengefährdeten Hängen, insbesondere Schutzwaldsanierungen in lichten unterwuchsarmen steilen Hangwäldern, und die damit einhergehenden Veränderung der Insektenfauna können negative Auswirkungen haben. Durch die Verwendung von Baumarten, die viel Licht bis zum Boden durchlassen (z.B. Lärche, Kiefer) können diese negativen Effekte verringert werden.

Die nachstehenden Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA, die an erster Stelle genannte Maßnahme insbesondere aber auf die Kernhabitats.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von lichten bis schütterten Baumbeständen unter denen sich eine mehr oder weniger flächige, von Gräsern dominierte Krautschicht befindet und zumindest in Teilbereichen Altgras aus der vorangehenden Vegetationsperiode vorhanden ist. Bei den Baumbeständen kann es sich dabei um lichte Wälder, verstreute Gehölzgruppen oder verstreute Einzelbäume handeln, wenig geeignet sind Bereiche mit flächiger Strauchschicht oder ohne ausreichend große Altgrasbestände (**Maßnahme 102: bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: schütterere Bestände, flächige Krautschicht, Altgras**).
- Erhalt der lichten Laub-, Nadelholz- oder Mischwaldbestände (insbesondere von Kiefernbeständen) vor allem, aber nicht ausschließlich, in wärmebegünstigten Lagen (**Maßnahme 105: lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten**; gilt im Gesamtgebiet).

A333 Mauerläufer (*Tichodroma muraria*)

Der Mauerläufer ist ein Brutvogel der eurasischen Faltengebirge und besiedelt großflächige Felshabitate mit reichem Spalten- und Höhlenangebot. Meist werden Felswände und Schluchten, selten auch Blockhalden, genutzt. Die Brutvorkommen in den Nordalpen liegen meist zwischen 800 und 2.000 m ü. NHN, im Winter kann die Art auch in tieferen Lagen beobachtet werden. Die Nester werden in Felsspalten und -höhlen angelegt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, die aus Spalten und Höhlen herausgezogen, unter Steinen und Laub hervorgeholt oder von der Oberfläche aufgelesen werden.

Die nachstehenden Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA, die an erster Stelle genannte Maßnahme insbesondere aber auf die Kernhabitate.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Störungsfreihaltung der Felshabitate durch Verbot von Anlegen neuer Kletterrouten und/oder temporäre Felssperrung für Kletterer während der Brutzeit (15.3.-31.7.) (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Felshabitate während der Brutzeit**)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Lokalisierung der derzeit noch unbekanntenen Brutfelsen und Bestandskontrolle in mehrjährigen Abständen.

A362 / 623 Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

Der Zitronenzeisig kommt in einem Höhenbereich von nur wenigen hundert Höhenmetern der montanen und subalpinen Stufe vor (in Bayern ab ca. 1.250 m. ü. NHN). Dort besiedelt er sonnige, warme Hänge mit kurzrasigen, artenreichen, extensiv genutzten Wiesen oder Weiden, die mit Felsen, Zwergsträuchern, Latschen sowie lockeren, lichten Nadelwaldfragmenten oder einzelnen Bäumen und Baumgruppen durchsetzt sind. Hier brütet er in kleinen, lockeren Kolonien. Auch auf Lichtungen und Almen innerhalb geschlossener Wälder kommt er vor. Seine Nahrung besteht aus Samen, Kätzchen und Pollen, im Sommer ergänzt durch Insekten. Er findet sie auf den Offenflächen. Durch Zerstörung der ursprünglichen Pflanzendecke (z. B. durch Düngung) wird das Samenangebot stark verändert und bietet dem Zitronenzeisig keine geeignete Nahrung mehr. Gleichmaßen verliert der Zitronenzeisig aber auch durch Nutzungsaufgaben und Aufforstungen bzw. Verbuschung seinen Lebensraum.

Die nachstehend an den beiden ersten Stellen genannten Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Kernhabitats, die dritte Maßnahme speziell auf die Hochkienbergalm. Alle weiteren Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Habitat des Zitronenzeisigs im SPA.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufgelockerte Waldränder am Übergang zu Almflächen erhalten und fördern, bei Schwendungen ist eine maßvolle Vorgangsweise vonnöten (**Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge**).
- Offenhalten beweideter und nicht mehr bewirtschafteten Almflächen (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen: Kleingehölze belassen**)
- Düngung auf Almweiden im Habitat vermeiden. Auf Düngezufuhr aus dem Tal ist zu verzichten, das Ausbringen von Mist aus Ställen der Almen im Nahebereich der Almgebäude kann in der traditionellen Form fortgeführt werden (**Maßnahme 402: Nährstoffeinträge vermeiden**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt der Almwirtschaft (extensive Beweidung) im bestehenden Ausmaß, um Almflächen offen zu halten (Intensivierungen sind zu vermeiden, Maßnahmen einer gelenkten Weideführung, die z. B. eine befristete intensive Bestoßung von Teilflächen vorsehen sind davon zu unterscheiden); (**Maßnahme 1003: Erhalt extensive Beweidung**; gilt im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung eines Beweidungskonzepts für die Hochkienbergalm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schon durchgeführten Ortsbegehungen (Protokolle vorhanden). Hauptziel ist langfristig die für das Birkhuhn wichtigen Habitatstrukturen zu erhalten und kurz- bis mittelfristig zu optimieren. Ohne dieses Ziel zu mindern, können auch wichtige Habitate des Zitronenzeisigs aufgewertet werden. Dabei ist insbesondere durch Auflichtung zu dichter Baum-, Latschen- und Strauchbestände die Verzahnung zwischen Wald, Krummgehölzen und Offenland zu fördern. Besondere Rücksicht muss auch auf die in der Kartierung für den FFH-Plan festgestellten LRTs genommen werden. Parallel mit der Umsetzung des Beweidungskonzepts ist ein Monitoring zu starten, um das Konzept bei möglichen negativen Entwicklungen anzupassen.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) inklusive der Anlagen 2 und 2a rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach der gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG, Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Unabhängig von den Belangen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z. B. die Vorgaben des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (wonach z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume nicht beeinträchtigt werden dürfen).

Das Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ (vormals NSG „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und Staufen in den Chiemgauer Alpen“) liegt komplett im SPA. Die dazugehörigen Verordnungen gelten ebenfalls unabhängig von den SPA/FFH-Belangen uneingeschränkt fort. Sie sind im Anhang nachzulesen.

Im Naturwaldreservat Fischbach findet darüber hinaus keine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldbestandes mehr statt.

Gemäß Art. 2 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Die Naturschutzkonzepte der Forstbetriebe Berchtesgaden und Ruhpolding gelten als Selbstverpflichtung und werden entsprechend umgesetzt (BAYERI-

SCHE STAATSFORSTEN 2014 und 2015). Sie sehen unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Alte (≥ 200 Jahre), naturnahe Bestände: Abgesehen von Maßnahmen des Waldschutzes sowie zur Verkehrssicherung unterbleiben hier alle forstlichen Maßnahmen. Diese Bestände sollen sich damit weitgehend ungestört entwickeln und ihre Funktion zur Sicherung der Biodiversität möglichst optimal entfalten. Sie sind dabei wertvolle Flächen für Urwaldreliktarten, dienen als Spenderflächen und sind Trittschneisen für Arten, die auf hohe Totholzmassen und Sonderstrukturen angewiesen sind.
- Ältere (140-200 Jahre), naturnahe Bestände: Erhalt bzw. Entwicklung von Totholz ($\geq 40 \text{ m}^3/\text{ha}$) und ≥ 10 Biotopbäumen/ha). Die natürlicherweise entstehenden Strukturen von Alters- und Zerfallsphasen sollen sich hier entwickeln können.
- Für 100-140 Jahre alte Bestände gelten Ziele von $\geq 20 \text{ m}^3$ und ≥ 10 Biotopbäumen/ha.
- Methusalem-Bäume (BHD $\geq 1\text{m}$, Bergahorn $\geq 80\text{cm}$) und Horstbäume sind zu erhalten.
- ≥ 10 Biotopbäumen/ha sind in allen Beständen anzustreben.
- Zeitliche und räumliche Einschränkungen insbesondere bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutz von Raufußhühnern und Frauenschuh; Einhaltung von Horstschutzzonen um Brutfelsen von Wanderfalke, Uhu und Steinadler.
- Verzicht auf Wasservogeljagd in Naturschutzgebieten.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA);
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALD-FÖPR)
- Maßnahmen im Rahmen der besonderen Gemeinwohllleistungen im Staatswald (bGWLR)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf bzw. langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- Life-Projekte

- Bayerischer Naturschutzfonds
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Traunstein und Berchtesgaden Land (in Bad Reichenhall) und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein – Bereich Forsten – zuständig.

4.4 Bestehende Schutzvorschriften neben der FFH-Richtlinie

Die folgenden Schutzgebiete nach dem Bayerischen bzw. Bundes-Naturschutzgesetz liegen im SPA-Gebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“.

- Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“

Das Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ besitzt eine Gesamtfläche von 9873 ha dieses liegen mit rund 9.828 ha zu fast 100 % im SPA-Gebiet.

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Schutz eines Landschaftsstreifens beiderseits der Bundesstraße 305“ weist eine Fläche von etwa 1.553 ha auf, wovon ca. 711 ha innerhalb des SPA-Gebietes liegen.

Das Gebiet „Thumsee“ mit einer Fläche von insgesamt rund 1.075 ha ist nur mit einem schmalen Streifen von ca. 20 ha am SPA-Gebiet beteiligt.

Rund 150 ha des ca. 784 Landschaftsschutzgebiet „Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg“, gehören zum SPA-Gebiet.

- Naturdenkmäler

Das Naturdenkmal „Weißbachschlucht“ mit einer Größe von ca. 23 ha liegt vollständig im SPA-Gebiet, das 1,99 ha große Naturdenkmal „Mußbach-Wasserfall“ ist mit ca. 1,85 ha am Gebiet beteiligt.

- Naturwälder:

Rund 4.062 ha des SPA-Gebiets sind als Naturwald gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG ausgewiesen und somit Teil des bayernweiten grünen Netzwerks von Naturwäldern im Staatswald. Zu dieser walddrechtlichen Schutzgebietskategorie zählen nennenswerte Bereiche um den Hausgrabenkopf, der Fischbachalm und dem Adlerkopf. Moorwälder auf der Rötelmoosalm zählen ebenso dazu, wie Wälder um den Kienberg und den Rauschberg.

Mit Inkrafttreten der Bekanntmachung „Naturwälder in Bayern“ am 2. Dezember 2020 sind Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität rechtsverbindlich (gem. Art. 12a Abs. 2 BayWaldG) als Naturwälder gesichert und ihre natürliche Entwicklung dauerhaft und rechtsverbindlich festgelegt worden. Die Naturwaldflächen – kurz „Naturwälder“ – dienen insbesondere dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität. Gleichzeitig sollen sie für Bürgerinnen und Bürgern besonders erlebbar sein, soweit es die natürlichen Voraussetzungen zulassen, und als Referenzflächen im Klimawandel ohne den Einfluss forstlicher Maßnahmen herangezogen werden. Die Flächenkulisse des grünen Netzwerks aus Naturwaldflächen ist im Bayern Atlas unter folgendem Link dargestellt: <https://v.bayern.de/wG33M>. Ebenso ist die gebiets-spezifische Kulisse (Stand 02.12.2020) in der Karte „1 Übersicht“ des Managementplans dargestellt.

Die Erhebungen und Abstimmungen im Rahmen der Managementplanung erfolgten zum größten Teil vor der Ausweisung der Naturwälder. Eine flächenscharfe Darstellung und vertiefte fachliche Würdigung erfolgt im Zuge der Aktualisierung des Managementplans.

- Naturwaldreservat

Das ca. 315 ha große Naturwaldreservat „Fischbach“, welches sich aus Latschen-Spirken-Fichten-Lärchen-Laubholzbeständen zusammensetzt, liegt vollständig im SPA-Gebiet.

- Wasserschutzgebiet

Es liegen mehrere Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1644 ha im SPA-Gebiet.

- Biosphärenreservat

Das Biosphärenreservat Berchtesgadener Land liegt mit seiner Entwicklungszone mit einer Fläche von 1641 ha und mit seiner Pflegezone mit 1905 ha im SPA-Gebiet.

Weitere Schutzvorschriften die im Gebiet vorkommen wie:

- Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 16 und 23 BayNatSchG
- „streng geschützte Arten“ nach § 44 BNatSchG
- Arten der Roten Liste

Sind im FFH Managementplan 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ im Maßnahmenteil, Kapitel 4.3.1 erwähnt.

Die Schutzvorschriften aufgrund der Naturschutz- und sonstiger oben genannte Gesetze sowie Verordnungen (insbesondere Wald- und Wasserrecht) sind zu beachten.

5 Literatur

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 107/4: Standard-Datenbogen DE 8241-401 „NSG Östliche Chiemgauer Alpen“.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 20/7: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2014): Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Berchtesgaden. BaySF Regensburg, 72 S.
- BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2015): Naturschutzkonzept für den Ruhpolding Berchtesgaden. BaySF Regensburg, 112 S.
- BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2018): Waldbauhandbuch – Richtlinie für die Waldbewirtschaftung im Hochgebirge. WNJF-RL-006 Bergwaldrichtlinie, Version 01.00, Stand 03/2018. BaySF Regensburg, 141 S.
- BÜTLER, R., P. ANGELSTAM, P. EKELUND & R. SCHLAEPFER (2004): Dead wood threshold for the tree-toed woodpecker presence in boreal and sub-Alpine forests. *Biol. Cons.* 119(3): 305-318.
- BÜTLER R. & R. SCHÄPFER (2004): Wie viel Totholz braucht der Wald? Schweiz. Z. Forstwes. 155: 31–37
- FRANK, G. (2002): Brutzeitliche Einnischung des Weißrückenspechtes *Dendrocopos leucotos* im Vergleich zum Buntspecht *Dendrocopos major* in montanen Mischwäldern der nördlichen Kalkalpen. *Vogelwelt* 123, 225-239.
- WERMELINGER, B., C. EPPER, & D. SCHNEIDER MATHIS (2002): Das Erbe des Borkenkäfers - Warum tote Käferbäume stehen lassen? *Wald und Holz* 83, 4: 39-42.